GOTTFRIED WILHELM LEIBNIZ BIBLIOTHEK
NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Signatur: W-AA Kap. 46, [1] - -

PUBLIC DOMAIN

GOTTFRIED WILHELM LEIBNIZ BIBLIOTHEK
NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK

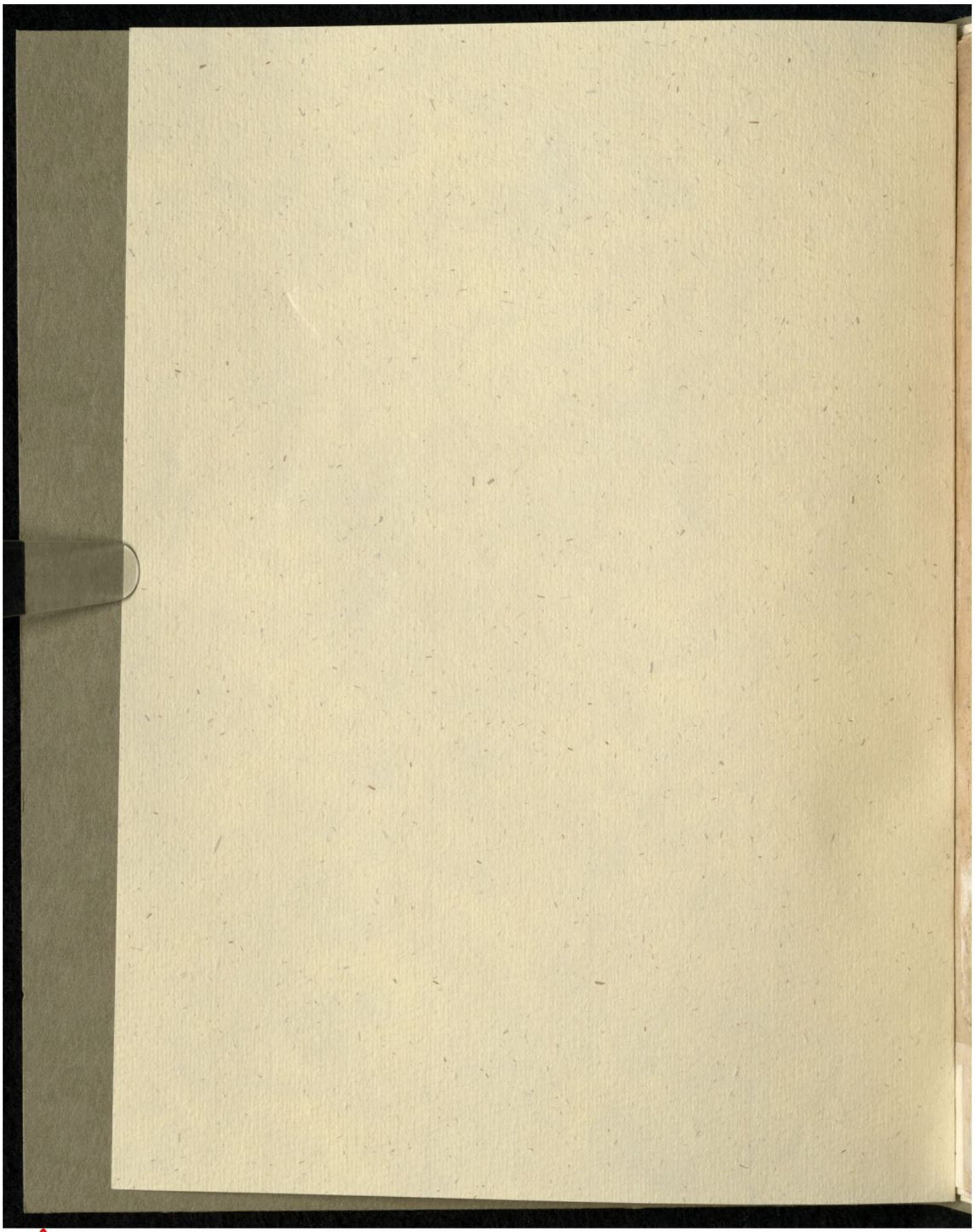
Signatur: W-AA Kap. 46, [2] - -

PUBLIC DOMAIN

GOTTFRIED WILHELM LEIBNIZ BIBLIOTHEK
NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Signatur: W-AA Kap. 46, [3] - -

PUBLIC DOMAIN



GOTTFRIED WILHELM LEIBNIZ BIBLIOTHEK
NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Signatur: W-AA Kap. 46, [4] - -

PUBLIC DOMAIN

W-AA Kap. 46

Abdruck
Des
Friedens Schlusses/
Von der Römischen Keyserlichen Mayest. vnd
Ihrer
Churfürstl. Durchleucht.
zu Sachsen/ ꝛc. zu Prag auffgerichtet/
Den 20. Aprilis/ vnd den 30. Maij/ Newen Calenders/
1635.



NIEDERSÄCHSISCHE LANDES BIBLIOTHEK HANNOVER

Gedruckt nach der Köllnischen Copey/ welche durch
Johan Mertzenich auß der Wienenschen nach gedruckt ist/
Im Jahr M.DC.XXXV.

GOTTFRIED WILHELM LEIBNIZ BIBLIOTHEK
NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Signatur: W-AA Kap. 46, [5] - -
PUBLIC DOMAIN

KVndt vnd zu wissen sey hiermit Jedermenniglichen/ Nach dem die Röm. Kayser. auch zu Hungarn vnd Böheimb Königl. May. ꝛc. vnser aller gnädigster Herr/ als Ober Haupt/ gantz eyfferig dahin getrachtet/ vnd die Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ ꝛc. als eine vorneme Seule des H. Römischen Reichs/ darzu trewlich cooperiret, wie vnd auff was masse doch ein Christlicher allgemeiner/ erbarer/ billicher vnd sicherer Friede in dem heiligen Römischen Reich wider auffgerichtet/ vnd dasselbe/ nach so vielen lang gewehrten Kriegen/ darüber außgestandenem Elendt/ Noht vnd zerstörung/ erquicket/ der Blutstürtzung einsten ein ende gemacht/ vnd das geliebte Vatterlandt der hochedlen Teutschen Nation vom endtlichen vndergang errettet werden möchte.

Daß Sie darauff vnd zu sölchem heilsamen gemeinnützigem Ende/ weil man bey diesem leidigen Vnwesen/ vnd sonderlich wegen dero auffs Reichs Bodem sich noch befindenden Außländischen Nationen vnd Kriegspartheyen/ zu keiner allgemeinen Reichs: oder anderen gemeinen Versamblungen sicherlich gelangen können/ beyderseits dero Rähte vnd Gevollmächtigte/ anfänglich nacher Leutmaritz/ von dannen nacher Pirna/ vnd endtlich auff Prage geschickt/ vnd sich dem Reich zu Nutz vnd Ehren der Teutschen Nation/ vnd beyderseits respectiuè Königreichen/ Chur-Fürstenthumb/ Landen vnd Leuthen zu Trost vnd Rettung/ vnd dem gemeinen Wesen zum besten/ nachfolgenden gemeinen Frieden Schluß verglichen vnd vertragen haben.

ANfänglich bleibt es/ wegen der Mediat-Stiffte/ Clöster vnd anderer Geistlichen Güter/ vnd deren sämptlichen Zubehörungen/ welche der Augspurgischen Confession Verwandten Chur-Fürsten vnd Stände des Heyl. Röm. Reichs Vorfahren/ noch vor dem auffgerichteten Passawischen Vertrag oder Religionfrieden eingezogen/ vnd innen gehabt/ bey dem klaren Buchstaben vnd Verordnung des angeregten hochbetewerten Religionfriedens allerdings vnd durchauß.

Was aber anlangen thut die Immediat-Stifft vnd Geistliche Güter/ so vorm Passawischen Vertrag oder Religionfrieden eingezogen worden/ so wol auch die jenige Stifft/ vnd Geistliche Gütter/ welche nach gedachtem Passawischen Vertrag oder Religionfrieden in der Augspurgischen Confessions Verwandten Gewalt kommen/ die seyn gleich Mediat oder Immediat, (darunter dann auch die freyen Weltlichen Stifft/ so dañ die Meisterthumb vnd Commuenthureyen der Ritterlichen hohen Orden mit begriffen) ist es endtlich dahin verhandelt/ daß dieselben jetzbemelten Chur: Fürsten vnd Ständen/ so viel Sie deren Anno 1627. den 12. Nouembris stylo novo innen gehabt/ besessen vnd gebrauchet/ nichts außgeschlossen/ wie es auch genant werden möchte/ ohne einigen An- vnd Zuspruch/ vnter was Prætext, Schein oder Vorwenden auch solches geschehen könte oder möchte/ auff Viertzig Jahr/ von dato dieser beschlossenen Vergleichung anzurechnen/ geruhiglich verbleiben/ auch was einem vnd anderem eine zeithero daran eingezogen vnd Sie entsetzt/ völlig vnd plenariè/ jedoch ohne erstattung einiger Nutzung/ Schaden oder Vnköstẽ/ die ein Theil an dem andern prætendiren wolte/ restituirt werden.

Vnd weil am 12. Novembris stylo novo Anno 1627. etliche Bistumbe vnd andere

Geist-

GOTTFRIED WILHELM LEIBNIZ BIBLIOTHEK
NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Signatur: W-AA Kap. 46, [6] - -
PUBLIC DOMAIN

Geistliche Güter/ so nach außweisung dieses Friedens Schlusses/ den Augspurgischen Confessions Verwandten auff obbemelte 40. Jahr bleiben sollen/ mit Einquartirung vnd Kriegsvolck beleget/ oder wieder derselbigen Jnhabere Rescript, Befelch vnd Verordnung ergangen seyn mögen. Damit nun vber kurtz oder lang kein zweiffel enstehe/ ob durch solche Einquartirungen vnd dergleichen militarische Ordinantien, als auch Rescript vnd Befelch/ der Jnhabere Possess geändert/ oder dermassen geschwächt zu seyn erachtet werden könte/ daß dieselbige Stiffte vnter des vorhergehenden Paragraphi disposition nicht mehr gehörig weren: Als hat man sich dahin verglichen/ daß vorbesagte Kriegs Einquartirung vnd dergleichen militarische Ordinantien, auch Rescript, Verordnung vnd Befelch/ so in bemelten Stifften ergangen/ keines weges zu Nachtheil/ weniger zu auffhebung der Jnnhabung/ welche in offtbesagten Stiffteren vnd anderen Geistlichen Gütern der Augspurgischen Confession zugethane Stände/ vermöge erlangter Postulationen oder Electionen, noch am 12. Nouembris stylo novo Anno 1627. gehabt/ gemeint seyn/ sondern vnerachtet alles dessen/ die jenige für Jnnhaber zu halten/ vnd der Disposition des nechstvorhergehenden Paragraphi zugenieſſen haben sollen/ in deren Namen noch am besagten 12. Nouembris stylo novo Anno 1627. die Regierung desselben Bisthumbs/ Stiffts/ Closters/ oder andern Geistlichen Guts/ würcklich geführt worden.

Jedoch nehmen Jhre Käys. Mayst. hiervon expresse auß/ die jenige Stifft/ Clöster/ Kirchen/ vnd andere Geistliche Güter/ welche den Catholischen vff die/ von beyden Theilen judicialiter eingebrachte Acta vnd vtrinque beschehene Submission (dahin auch vnter andern der sämptlichen Herren Churfürsten Anno 1627. zu Mülhausen eröffnetes Bedencken gehet) in einem vnd andern Particular fall durch Gerichtlich publicirte Vrtheil/ an jrem Kayserlichen Hoff oder Cammergericht zu Speyer/ vor oder nach dem 12. Nouembris stylo nouo Anno 1627. zuerkandt/ vnd etwa vmb dieselbe Zeit noch nicht zur Execution gebracht. Dann solche sollen nochmals dem Standt Rechtens vnterworffen bleiben/ vnd der Execution halben ergehen/ was sich nach außweisung des Religion/ vnd Landfriedens wird gebühren.

Es soll aber bey den jenigen Stifften vnd Geistlichen Gütern/ von obiger §. Was aber anlangen thut/ ꝛc. disponirt, Zeit wehrender verwilligter Viertzig jahren/ in Geist: vnd Weltlichen Sachen/ in dem Standt/ wie es den 12. Nouembris stylo novo Anno 1627. gewesen/ allerdings verbleiben/ auch/ die Religion betreffent/ beym Exercitio der Catholischen Religion/ Item den Membris Papalibus, Primariis precibus, Canonicaten, Præbenden vnd Beneficien an denen Orten/ wo angeregte Catholische Religion/ vnd was jetzo vorgehend mehr gemeldet/ am 12. Nouembris stylo novo Anno 1627. noch in Vbung gewesen/ darbey gelassen/ ins künfftig auch noch weiter obseruirt, deßgleichen die Clöster vnd Religiosen/ so dieselbe Zeit von den Catholischen versehen worden/ auch hinfüro jhnen vnperturbirt gelassen/ da einige Enderung darsieder damit gemacht/ solche wider abgethan/ vnd alles in den Standt/ wie es Anno 1627. den 12. Nouembris stylo novo gewesen/ wieder gesetzet/ vnd für die Catholische erhalten/ auch wann etwan in denselben Clöstern ein Catholischer abstürbe/ ein anderer an dessen stelle genommen/ vnd wider dieses alles die Catholische keines wegs gravirt/ auch kein Eintrag vnter einigem Prætext, Schein oder Vorwenden dargegen gestattet/ oder einiges

darwider lauffendes Statutum, Iuramentum oder Capitulation gültig seyn / gut geheis-
sen oder allegirt werden.

In specie sollen die obgemeldte Stifft: vñ Dom Capitul diese 40. Jahr vber bey jhrem Standt/Wesen/Rechten vnd Gerechtigkeiten / insonderheit in casu vacantiæ bey jhren Electionen vnd Postulationen vnverhinderlich gelassen / dieselbige Electionen vnd Postulationen auch/die weren nun seythero des 12. Novembris stylo novo Anno 1627. auff Catholische/oder Augspurgische Confessions Verwandte vorgegangē/oder möchten ins künfftig/so lang die bewilligte 40. Jahr wehrē/entweder auff Catholische oder Augspurgische Confessions Verwandte fallen/nicht angefochten werden/ vnd es ohn einiges Disputat, ob der Electus oder Postulatus der Catholischen Religion / oder Augspurgischen Confession zugethan/ diese 40. Jahr vber sein verbleiben darbey haben. Jedoch aber in solchen Stifften / es sey gleich bey lebzeiten des Innhabers oder sede vacante die Election oder Postulation geschehen / oder falle noch künfftig auff einen Catholischen/ oder Augspurgischen Confessions Verwandten / vigore hujus pacti publici, bey dem jenigen Religionsstandt/so wol die Catholische Religion/ imgleichen die Menses Papales, Preces primarias, Canonicaten, Præbenden, vnd Beneficien, Clöster vnd Religiosen / als die Augspurgische Confession betreffende / allerdings vngeändert gelassen werden / wie es sich im selbigen Stifft noch am 12. Novembris stylo novo Anno 1627. befunden.

Anlangend die Sessiones vnd Vota bey den Reichs: vnd Deputation: auch Cammergerichtlichen Visitation vnd Revision Tägen / deren sich sonst die Augspurgischen Confessions Verwandte Stände/wegen der in jhrer Innhabung begriffenen/oder krafft dieses Friedensschlusses wider dahin gelangenden Immediat Stiffte / hetten gebrauchen wollen / ist es darbey verblieben/ daß dieselbe Sessiones vnd Vota die benandte 40. Jahr vber beyseyts gestellet / vnd dieselbe Conventus vnd Verrichtungen nichts destoweniger von der Käyserl. May. vnd andern darzu gehörigen Reichs Ständen respectivè außgeschrieben/fortgestellet/vnd verrichtet werden sollen. In den Creysen aber/wo die Augspurgische Confessions Verwandte Stände/als Innhabere eines / oder mehrer Immediat Stiffts/Sessiones vnd Vota hergebracht/ sollen sie Jhnen wie vor diesem: also auch künfftig/die verglichene 40. Jahr vber/ gelassen werden.

Damit auch nach verfliessung der so offt angezogenen 40. Jahren/ die liebe Posteritet/vmb all solcher so lang vñ fern hinauß gestilter Streittigkeiten willen/nicht abermals in Vnruhe vnd weiterung gerathe / sondern viel mehr gute liebe vnd Einigkeit erhalten werde/So solle noch vor außgang der bewilligten 40. Jährigen Zeit/durch zusammensetzung friedliebender Stände von beyderley Religionen in gleicher anzahl / oder dero hierzu bevollmächtigter Räthe / Bottschafften/ vnd Abgesandten / alle eusserste Bemühung / Sorg vnd Fleiß dahin angewendet werden / ob die sache/angeregter Geistlicher Güter halber / mit beyder Theil belieben / auff einmahl köndte zu grund verglichen werden. Damit aber dieselbe Vergleichung nicht gar zu lang / vnd fast biß auff die letzte Zeit gespart werde / So solle sie auffs längst innerhalb den nechsten zehen Jahren von dato vorgenommen/vnd so viel als Mensch: vnd müglichen ist/zu end gebracht werden. Jedoch gantz vnverkürtzt vnd vngeringert deren vber solche zehen Jahr/ an denen bewilligten 40. Jahren alsdann noch Restirender zeit.

Würde aber solches nicht erfolgen/ so soll nach Außgang der bemeldten 40. Jahren/

GOTTFRIED WILHELM LEIBNIZ BIBLIOTHEK
NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Signatur: W-AA Kap. 46, [8] - -
PUBLIC DOMAIN

jeder Theil in dem jenigen Rechten stehen/welches er den 12. Novembris stylo novo, Anno 1627. gehabt hat / sich desselbigen / so gut / oder schwach es damals gewesen/Gütlich oder Rechtlich zugebrauchen. Vnd soll deßwegen kein Theil wider den andern/vnerkantes ordentlichen Rechtens/zu den Waffen greiffen/die Röm. Käyserl. Mayest. auch solches anderen zu thun/nicht gestatten/weniger für sich die Stände damit beschweren.

Vnd behalten Ihr Käys. May. für sich/ vnd dero Nachkommen am Reich/als Ober-Haupt/Ihr/auff den fall der Nichtvergleichung/oder weitern Streittigkeiten/die gebührende Hochheit vnd Iurisdiction, vnd die streittige Fälle zwischen denẽ Partheyen/so wol an dero Keyserlichem Hoff (doch mitzuziehung etlicher Chur: Fürsten vnd Stände deß Reichs Räthe / von gleicher Anzahl beyder / der Catholischen Religion/vnd Augspurgischer Confession zugethan/welche ihrer Pflicht/damit Sie ihren Herren sonst verwandt/ zu diesem Actu zuvor her erlassen/vnd in diesen Sachen in besondere Eydspflicht zur Justitz / darinnen ohne einiges Ansehen der Person / vnd welcher Religion ein oder andere Parthey zugethan/dem Religionfrieden vnd Reichs Constitutionen gemeeß/zu verfahren/ genommen werden sollen) als an dero Keyserlichem Cammer Gericht/ allenthalben nach vorgehender genugsamer Verhör / vnd vermittelst ordentlicher Proceß / in jeder Sach absonderlichen zuerörtern / wie auch die Manutention des Religion: vnd Prophan Friedens/tragenden Keyserlichen hohen Ampts wegen/ vnd nach außweisung der Reichs Abschiede/ vnd Keyserlichen Wahl Capitulation zu exerciren, billich zuvor.

Denen Catholischen soll weiter nichts von ihren Ertz Stifft / Clöstern/ vnd anderen Geistlichen Gütern/die Sie noch am 12. Novembris stylo novo, Anno 1627. innen gehabt/oder auch/vermög dieses Frieden Schlusses/wider bekommen sollen/demselbigen zugegen im wenigstem entzogen / sondern da ihnen etwas weiter genommen / oder abgestrickt würde / sollen Sie dessen alsbald vnverzüglich restituirt werden. Da Sie auch sonst wider den Religion: vnd Prophan / oder auch diesen Frieden in etwas beschwert würden/sollen Sie befugt seyn/deßwegen Ihr Keys. May. an dero Keyserlichem Hoff/ oder bey dem Keyserlichen Cammergericht anzulangen: Die sollen dann/nach außweisung des Religion: vnd Prophan: oder auch dieses Friedens/vnd anderer Reichs Constitutionen vnd Ordnungen/ die heylige Justitz administriren.

Ebenmässig soll es auch gehalten werden mit den Augspurgischen Confessions Verwandten / daß nemblich ihrer keiner wider den Religion: vnd Prophan Frieden / noch auch wider diesen Frieden / oder wider andere Reichs Constitutiones vnd Ordnungen/ im wenigsten gravirt, oder Ihnen von denen Stifft: vnd Geistlichen Gütern / so Sie vormahls gehabt/vnd Ihnen/nach außweisung dieses Frieden Schlusses/bleiben sollen/ etwas entzogen werde.

Das Ertzstifft Magdenburg betreffend / ist es vmb des lieben Friedens willen dahin gelangt/daß Churfürstl. Durchl. zu Sachsen freundlicher geliebter Sohn Hertzogs Augusti zu Sachsen/ Gülich/ Cleve vnd Berg/ Fürstl. Gn. dasselbige auff ihre vbrige Lebtage innen haben/vnd geniessen mögen. Vnd sollen Seine Fürstl. Gn. darinnen nicht perturbirt/noch gehindert werden.

Was die Session vnd Votum wegen dieses Ertzstiffts auff Reichs Deputation: vnd Cammergerichtlichen Visitation: vnd Revision Tägen anlanget/ Soll es darmit allerdings/wie oben wegen anderer/von denen der Augspurgischen Confessions Verwandten

Ständen innhabenden hohen Stifften geordnet/vnd verglichen/auch wegen dieses Ertz-
stiffts gehalten werden/vnd die Reichs: Deputations: vnd Camergerichtliche Visitation:
vnd Reuisions Tage/ ohnbehindert des Magdeburgischen diß fals beyseits gestelten Voti,
von nun an wider fort gehen/vnd weiter nicht auffgehalten/noch gesperret seyn. In dem
Nieder Sächsischen Creyß aber behalten Ihr Fürstl. Gn. vnd das Ertzstifft/ wegen der
Direction, Voti, vnd Session, das jenige/wie es hergebracht.

Es soll auch das Ertzstifft Magdeburg die offtberührte Viertzig Jahr vber/in Geist:
vnd Weltlichen Sachen/auch die Catholische Religion/ Menses Papales, Preces primari-
as, Canonicaten, Præbenden vnd Beneficien, Clöster vnd Religiosen, so wol die Augspur-
gische Confession, vnd in casu Vacantiæ die Wahl vnd Postulation betreffende/ aller-
dings/wie oben bey den Bisthumben vnd Stifften/so von zeit dieser geschlossenen Hand-
lung an/den Augspurgischen Confessions Verwandten auff Viertzig Jahr verbleiben/
ins gemein verglichen worden/ vnuerändert lich gehalten werden.

Wegen der Vier respectiuè Herrschafften vnd Aempter/Querfurt/Gütterbock/
Dama vnd Borck/ ist es vmb deß lieben Friedens willen auch dahin gelangt/daß der
Herr Churfürst solche zu seiner bessern contentirung vnd beruhigung einnehmen/ vnd
vom Ertzstifft Magdeburgk zu Lehen recognosciren, auch so lang behalten vnd genies-
sen möchte/biß sie mit Seiner Churf. Durchl. gutem belieben vnd willen/ per æquipollens
wieder außgewechselt würden: Jedoch dem Reich vnd Nieder Sächsischen Kreiß an den
Reichs: vnd Kreiß Stewern/ vnd anderen gemeinen Anlagen vnabbrüchig. Dann
solche Ihre Churf. Durchl. proportionabiliter zu tragen schüldig. Wie auch deßwegen
Seiner Churf. Durchl. von dem Dom Capitul vnd Landtschafft eine schrifftliche Ein-
willigung zu ertheilen/vnd von Seiner Churf. Durchl. mit ehistem würcklich zuerheben.
Vnd sollen Seine Churf. Durchl. ermelter Aembter halben/ nit angefochten werden.

Vber dieses ist auff gnedigste Erinnerung allerhöchstgedachter Ihrer Keyf. May. da-
mit des Herrn Marggrafen Christian Wilhelms zu Brandenburgk Fürstl. Gn. zu dero
besserm Vnterhalt/ein gewisses am Geldt auff jhr lebenlang/auß dem Ertzstifft Magde-
burg Jährlich gereicht werden möchte/ mit Seiner Churf. Durchl. wegen dero Herren
Sohnes/Hertzogen Augusti Fürstl. Gn. abgeredet vnd verglichen worden/daß seiner/deß
Herrn Marggraffen Fürstl. Gn. auff jhr lebenlang/(vnd länger nicht) Jährlich zwölff
Tausendt Reichsthaler in specie, jedes Jahrs auff zween Termin/halb auff Ostern/vnd
halb auff S. Michaelis/zu Leipzig/in den Messen daselbst/vnd zwar mit dem ersten Ter-
min/nach verfliessung eines halben Jahres Frist/von zeit erlangter Possession zurechnen/
anzufahen/an Seiner deß Herrn Marggraffen Fürstl. Gn. Leuthe/so deßwegen gevoll-
mächtiget/vnd bey der Ertzbischofflichen Magdeburgischen Renth Cammer sich angeben
würden/auß deß Ertzstiffts Renthen vnd gefälle/(welche dañ/so viel darvon für Hertzogs
Augusti Fürstl. Gn. gehören/hiermit würcklich verpfändet seyn sollen) gewiß vnd ohn-
fehlbar gegen Quittung sollen gereicht vnd erlegt werden. Jedoch stehet hochgedachtes
Hertzogs Augusti Fürstl. Gn. bevor/wegen all solcher Summa der Jährlichen zwölff
tausent Reichsthaler/mit zuziehung des Dom Capituls vnd der Landschafft/ dem Her-
kommen gemeß/eine Anlage im Ertzstifft zu machen/damit vermittelst derselben Collect,
der Ertzbischofflichen Renth Cammer völlig ersetzt werde/was dieselbe zu hochgedachtes
Herrn Marggraffen Fürstl. Gn. Jährlichem Deputat anwenden müssen.

Was

GOTTFRIED WILHELM LEIBNIZ BIBLIOTHEK
NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Signatur: W-AA Kap. 46, [10] - -
PUBLIC DOMAIN

Was den Augspurgischen Confessions Verwandten also/ wie vorgesetzt/bewilligt worden/das haben Ihre Käys. Mayst. außdrücklichen bedingt/ daß es nicht soll dahin verstanden werden/als ob dardurch der Lübeckische Friedens Schluß de Anno 1629. wie solcher zwischen Ihrer Käys. Mayst. vnd der Königlichen Würde zu Dennemarck Norwegen/ꝛc. auffgerichtet worden/in einigem Passe solte auffgehoben oder geändert seyn/sondern es soll bey desselben Inhalt allerdings gelassen werden.

Wie dann Ihrer Keys. May. geliebten Herren Sohn/Ertzhertzog Leopold Wilhelms Hochfürstl. Durchl. neben andern auch das Bistumb Halberstatt/nach innhalt Ihrer Postulation vnd Capitulation gelassen/vnd es im Ertzstifft Bremen mit der Catholischē Religion vnd Augspurgischen Confession, vnd deren freyen Vbung/in dem Standt/ diese viertzig Jahr vber erhalten werden soll/wie es den 12. Novemb stylo novo Anno 1627. darinnen gewesen/ vnd oben von andern Stifftern/in specie dem Ertzstifft Magdeburg/verglichen worden.

Die von der Freyen Reichs Ritterschafft sollen bey dem Exercitio Augspurgischer Confession, wie es der Religion Fried mit sich bringt/ruhig gelassen/ vnd jhnen darüber gantz kein Eintrag gethan/sondern da fern etwan einiger beschehen were/ Sie darwider restituirt werden.

In den Reichs Stätten solle es mit denen/mit welchen allbereit in diesem Krieg Ihre Kayss. Mayst. in perticulari accordiren lassen/bey denselbigen Accorden bleiben/ Mit allen andern Reichs Stätten aber/ bey dem Religions Fried durch vnd durch gelassen werden.

Wegen der Statt Donawerth ist dieses abgeredet: Wañ zuvor der Churf. Durchl. in Beyern/dero auffgewandte Kriegs Vnkosten widerumb erstattet/daß alsdann an bemelter Statt restitution kein mangel seyn/auch von dieser Sache ferner Vnderredung/etwa hiernechst bey Reichszusammenkünfften/zu pflegen/ Ihre Käys. May. vnd höchstgedachte Churf. Durchl. in Beyern/sich villeicht nit würden zuwider seyn lassen.

Was der Röm. Keys. May. Erb Königreich Böheim/vnd andere dero Oesterreichische Erblander betrifft/haben bey allerhöchstgedachter Ihrer Käys. May. Seine Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/zum allerinstendigsten/höchst vnd fleissigsten angehalten/damit gedachtes freye Exercitium der vngeenderten Augspurgischen Confession an Orth vnd Ende/wo es Anno 1612. sich befunden/gleicher gestalt hinfüro frey/vnd vngehindert zu/vnd nachgelassen werden möge/auch sölches/mit anführung vieler vnterschiedlicher motiven, eyferig vrgiret, vnd davon in keinerley wege weichen wollen: Allein Ihre Keys. May. wie offt vnd vielfältig auch darumb ansuchung gethan worden/ ist hierzu gar nicht zu bewegen gewesen/sondern haben vielmehr hierentgegen allerhand Bedencken/ vnd neben anderen mehrern auch dieses erinnern lassen/ daß man Ihrer Keys. May. weil der Augspurgischen Confessions Verwandten Ständ eigener gemachter Regul/vielfeltigen suchen vnd begehren nach/die Religion vnd deren Einführung der Lands Fürstlichen Hoheit anhängig seyn solte/ein solches auch nicht zu entziehen willens seyn/vnd deroselben anmuthen würde: Dann was einem Standt im Reich recht/ das müste ja dem andern/zumahl Ihrer Käys. May. selbst/nicht vnrecht noch verbotten seyn. Welches dann/daß Ihre Käys. May. nicht darein verwilligen wollen/ Seine Churf. Durchl. ohngern vernomen/vnd anders gewünschet. Weil aber Ihre Käyserl.

May.

GOTTFRIED WILHELM LEIBNIZ BIBLIOTHEK
NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Signatur: W-AA Kap. 46, [11] - -
PUBLIC DOMAIN

May. darbey so veste bestanden/ Als ists darbey allerdings geblieben/ vnd haben Ihre Keyſ. Mayeſt. ſich wegen Schleſien abſonderlich reſolvirt, Wegen der Laußnitz aber mit Ihrer Churfürſtl.[Durchl. einen ſonderbaren Vertrag auffgerichtet / mit dem es sein bewenden hat.

Nach dem auch von Ihrer Churf. Durchl. zu Sachſen / geſucht vnd begehrt worden/daß mehrere Gleichheit der Religion am Keyſerlichen Cammergericht introduciret/vnd nach dem jetzigen Catholiſchen Cammerrichter/ein Augſpurgiſcher Confeſſions Verwandter/ vnd nach abgang deſſelben/ wieder ein Catholiſcher/vnd alſo fortan per vices geordnet/Vier Præſidenten/darunter zween Catholiſche/vnd zween Augſpurgiſche Confeſſions Verwandte/beſtellet/vnd die anzahl der Augſpurgiſchen Confeſſions Verwandten Aſſeſſorum dem numero der Catholiſchen Beyſitzer gantz gleich gemacht werden möchte/der geſtalt/daß von nun an die Röm. Keyſ. May. auch alle Churfürſten vnd Kreyſſe / welche jetzo oder künfftig zu præſentiren haben/ eytel der Augſpurgiſchen Confeſſions Verwandte præſentiren, ſo lang vnd viel / biß die Aſſeſſores beyder Religionen in numero pares ſeyn. So offt dann künfftig ein Aſſeſſor abgienge/ das Cammergericht die Röm. Keyſ. Mayeſt. oder den jenigen Churfürſten oder Kreyß/an welchem ſelbigen mahls die Præſentation were/berichten ſolten/ von was vor Religion/ zu erhaltung einer gleichen anzahl/die Præſentandi ſeyn müſten. Als iſt dieſer Articul/biß zu einer ehiſten Zuſammenkunfft der Stände des Reichs beyder Religionsverwandten/ außgeſetzt worden. So bald man aber wird zuſammen kommen/ ſol ſolcher anderweit vorgenommen/inmittelſt aber vnd biß derſelbige erlediget/es bey voriger gemeinen Cammergerichts Ordnung ohne Enderung gelaſſen/ vnd die geliebte Iuſtitz ohne Anſtand adminiſtrirt, auch mit vnterhaltung deß Cammergerichts/vnd deſſen bezahlung/vorige Ordnung in acht genommen werden.

Die bißher geſteckte Ordinari-Viſitationes vnd Reviſiones deß Cammergerichts/ſollen nunmehr wieder angehen vnd befördert werden. Weil aber/ mit groſſem Schaden deß Reichs/ſolche vber dreyſſig Jahr lang gantz angeſtanden vnd erligen blieben/dahero nicht nur in gemeinen Gebrechen deß Cammergerichts/ ſondern auch in etlich Tauſent hochbeſchwerlich zuſammen auffgewachſſenen Reviſions Sachen/für den erſten anfang viel zu thun ſeyn würdt/ Als iſts verglichen/ daß ein Extraordinari Viſitation, gleich wie in Anno 1600. geſchehen/ vermittelſt eines Deputation Tages angeſtellet/vnd von der Röm. Keyſ. May. auch ſchickender Chur-Fürſten vnd Stände Geſandten/alle Imperfection erkündigt/von deren Remedirung gerathſchlaget ein Modus, wie den auffgehäufften Reviſion ſachen ſchleunig vnd recht abzuhelffen/ erſonnen/ auff dem nechſten Reichs tag der Röm. Keyſ. May. vnd ſämptlichen Reichs Ständen referirt, ein gemeiner Schluß darüber gefaſt/nichts deſtoweniger aber inmittelſt mit den Jährlichen Ordinari-Viſitationen, damit keine weitere vnd newe Imperfection vnd häuffung vorgehe/ trewlich vnd fleiſſig verfahren werden.

Den Keyſerlichen Reichs Hoff Rath betreffend/haben wegen ihrer Keyſerl. May. dero Geſandte ſich nochmaln erkläret/daß bey erſter Reichs verſamblung die verfaſte Reichs-Hoff Raths Inſtruction den geſambten Herren Churfürſten/ inhalts der Keyſerl. Capitulation/zu ihrem Gutachten vbergeben/vnd derſelben außdrücklich mit eingeruckt werden ſolle/ daß die Reichs Stände ins gemein mit Commiſſionen nicht vbereylet / noch

Man-

GOTTFRIED WILHELM LEIBNIZ BIBLIOTHEK
NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Signatur: W-AA Kap. 46, [12] - -
PUBLIC DOMAIN

Mandata sine clausula indifferenter, vnd ausser deren im Rechten nachgelassenen vnd geordneten Fälle / wider Sie decretirt werden sollen. Weil aber auch Seine Churf. Durchl. zu Sachsen / dabey ferner gesucht / daß der Reichs HoffRath ebener gestalt in gleicher Anzahl der Religion besetzt werden möchte / vnd die Keyserliche Gesandten darwider eingewendet / daß die Bestellung des Reichs HoffRaths von beyden Religions-Verwandten in gleicher Anzahl im Röm. Reich nicht herkommen / derowegen auch ein solches Jhrer Keys. May. nicht zuzumuthen / weren aber des gnädigsten Erbietens / daß / wie Sie / vnd dero löbliche Vorfahren am Reich / qualificirte Subjecta, der Augspurgischen Confession zugethan / von jhrem Reichs HoffRath nicht außgeschlossen / Also wolten Sie dieselben auch hinführo gnädigst zu befürderen nicht vnderlassen / Als ist dieser Punct auff weitere künfftige Beredung zwischen der Röm. Keys. May. vnd dem hochlöblichsten Churfürstlichen Collegio, doch ohne einigen Abbruch Jhrer Keys. Mayest. Authoritet / Jurisdiction / vnd Hochheit / außgesetzet worden. Vnd haben Jhr Keyserl. May. bey so beschehener Aussetzung desselben Puncten Jhro reservirt, daß vnterdessen / vnd biß daß die angeregte Vnterredung / vnd mit Jhrer Keys. Mayest. allergnädigstem gutem Einwilligen die Vergleichung desselben Puncten erfolgt / Jhr Keyserl. Mayest. Jhro selbst / vnd Jhrem Keys. Reichs HoffRath in einigem stück zumahl auch an Handhabung vnd Execution dieses gegenwertigen Friedenschlusses / gantz nichts wolten gesperrt / noch entzogen haben.

Der Augspurgischen Confessions Verwandten / Chur: Fürsten vnd Stände des Reichs Agenten vnd Procuratoren sollen am Keyserl. Hoff / wann sie sich sonsten / wie die Reichs Hoffs Raths Ordnung mit sich bringt / gebührend legitimiren, vnd Jhrer Keys. Mayest. Verordnung / so der Agenten vnd Procuratoren halben / an dero Keyserlichem Hoff gemacht / gemäß verhalten / gleich wie bey der höchlöblichsten Keysern Maximiliani II. Rudolphi II. vnd Matthiæ Zeiten / vnweigerlich gedüldet / vnd in keinerley wege / vmb der Religion willen / angefochten werden.

So soll auch keine Sach durch die Röm. Keyserl. Mayest. vom Keyserlichen Cammergericht an Keyserlichen Reichs HoffRath abgefordert / was einmahl am Cammer-Gericht præveniendo Rechthängig gemacht / vnd dahin gehörig ist / daselbst gelassen / vnd erledigt / vnd vnwissend der sämptlichen Reichs Stände / dem Cammergericht kein Keyserlich Gesetz gegeben werden.

In der Pfältzischen Sach / als vber welcher diese Jahr hero viel grawsame Motus, Vnruhe / vñ Beschwerung vorgangen / haben die Churf. Durchl. zu Sachsen / instendig darauff getrungen / daß dieselbe / so wol in puncto der Chur Würde / als der Landen / gentzlich vnd zu grund möchte beygelegt vnd vertragen werden. Dieweil aber Weltkündig / es auch das hochlöblichste Churfürst. Collegium zu Mülhausen Anno 1627. also befunden / daß der proscribirte Pfaltzgraff Friederich alles des Vnheyls / so in Jhrer Keys. May. Erb Königreich Böheim / vnd folgends im Römischen Reich entstanden / ein Haupt Anfänger vnd Vrsacher / vnd Jhre Keyserl. Mayest. sampt dero höchstgeehrtem Hauß darüber in viel Million Schulden / vnd andere grosse Schaden kommen / auch theils Erbländer / wegen des auffgewandten Kriegs Vnkostens / dahinden lassen müssen / vnd daher von jhrer Resolution / wie starck vnd eyferig auch Churf. Durchl. zu Sachsen sich darumb bemühet / nicht weichen wollen: Als soll es bey dem jenigen / so Jhre Keys-

May. wegen derselben Chur: vnd Lande/für Jhre Churf. Durchl. in Bäyeren/vnd die Wilhelmische Lineam, auch sonst gemacht/ so wol was Jhre Keyserl. Mayest. wegen etlicher gewesener Pfältzischer Diener Güter angeordnet/allerdings verbleiben. Doch soll Weylandt Churfürst Friederichs des Vierdten/Pfaltzgraffens bey Rhein/ hinderlassenen Frawen Wittiben/jhr Leibgeding/so viel sie dessen richtig liquidiren wird/passirt/ vnd des Proscribirten Kindern/ wann Sie sich vor Jhrer Keiserl. Majest. gebürlich humilijren, ein Fürstlicher Vnterhalt auß Keiserlichen Gnaden/vnd nicht auß schüldigkeit gemacht werden.

Die Tyllischen Erben/ sollen von dem im Hertzogthumb Braunschweig succedirenden Lands Fürsten/vnd dessen Erben vnd Successoren jhrer assignirten, vnd von denen Hertzogen zu Braunschweig vnd Lünenburg/vormals beliebten/ vnd zu zahlen bewilligten viermahl Hundert Tausent Reichs Thaler in acht Jahren nach einander/jedes Jahr in der Leipzigischen Ostermeß/vnd zwar Anno 1637. zum ersten mahl mit fünffzig Tausendt Reichsthaler/sampt einem zwey Jährigen Zinß von der gantzen Summa/jeh fünff vom Hundert gerechnet: Vnd dann in der Ostermeß Anno 1638. widerumb mit fünffzig tausendt Reichsthaler/sampt einem ein jährigen Zinß von dem Rest der haupt-Sum̃/abermahls nur fünff vom Hundert gerechnet: vnd so fortan/deß vbrigen Rests/ jedesmahls zu sampt dem Zinß in Annis 1639. vnd 1640. & sequentibus, bezahlet/vnd vnter dessen bey jhrer Hypothec vnd Assignation gelassen/in verbleibung aber der bezahlung eines/oder anderen Termins/widerumb zu jhrer vorigen Possession der assignirten Aempter/restituirt werden. Die vor Dato dieses Frieden Schlusses in derselben schuldsach erschienene Zinse/wie auch die auß denselben Aembtern schon erhobene Nutzungen/ sollen vmb Friedens vnd Ruhe willen compensirt, vnd alle darvon gewesene forderungen beyderseyts gestillet seyn.

Wegen der Hertzogen von Meckelburg haben Jhr Keys. Majest. sich vmb gemeines Friedens willen/vnd auß höchstangeborner Güte/auch vmb Jhrer Churf. Durchl. zu Sachsen beharrlichen Intercession willen/dahin erkläret/es wolten Jhre Keyserliche Mayest. Sie/ die beyde Hertzogen (wofern Sie gegenwertigen Frieden Schluß danckbarlich vnd würcklich acceptiren, vnd sich solchem gemeß verhalten/ auch deme jhrenthalben sonderbar begrieffenen Memorial gebürend nachkommen werden) widerumb zu Keyserlichen hulden vnd gnaden auffnehmen/ vnd bey Land vnd Leuthen gantz ruhig verbleiben lassen.

Die Restitution betreffende/sollen der Römischen Keyserl. May. jhrem Ertzhause/ auch allen dero assistirenden Chur: Fürsten vnd Ständen/ so dann allen jhren Kriegs-Verwandten/vnd dero Räthen/Dienern/Land Ständen vnd Vnterthanen/auch Ordens Leuthen/vnd in gemein allen vnd jeden angehörigen/ Geist- vnd Weltlichen Societet: vnd Communen, niemanden außgenommen/ in specie auch dem Hertzog zu Lothringen/ vnd seinen angehörigen/ von den Augspurgischen Confessions Verwandten Ständen/ alle jhre Churfürstenthumb/Fürstenthumb/Graff: vnd Herrschafften/Land vnd Leuthe/Schlösser/ Päsle/ Vestungen/ ligende Gründe/vnd aller Enden zustehende Renthen/ Gülten/ Nutzungen/ Gefälle/vnd alle Oerter/ welche seithero Anno 1630. entstandener Vnruhe/ nach deß Königs Gustavi Adolphi in Schweden ankunfft auffs Reichs Bodem/eingenom̃en worden/so viel Jhre Keyserl. May. vnd dero Assistirende

GOTTFRIED WILHELM LEIBNIZ BIBLIOTHEK
NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Signatur: W-AA Kap. 46, [14] - -
PUBLIC DOMAIN

rende zu gedachter Zeit in Posses gehabt / oder jhnen vermöge dieses Schlusses sonst gebüret / Sie möchten es in Anno 1630. in Possession gehabt haben oder nicht / was vnd wie viel Sie / die Augspurgischen Confessions Verwandte / davon noch selbst in Händen haben / ohnweigerlich restituirt vnd eingeraumbt werden / Jedoch ohne erstattung auffgehobener Nutzungen / erlittenen Kriegs Schaden vnd auffgewandter Vnkosten / auch ohne einige demolirung / oder zufügung vnd gestattung einiges fernern vorsetzlichen Schadens / wie auch ohne abführung Geschützes / vnd anderer an denselben Oerten annoch befindtlichen Mobilien / Ausserhalb was jeder Theil an Stücken vnd Munition selbst dahin geschaffet oder mitgebracht / Vnd sollen die Vnderthanen / da sie an einem oder anderem Orth Pflicht geleistet / vnd sich verwandt gemacht / hiervon loß gezehlet werden.

Was aber die außwertige Potentaten vnd Nationen / in specie die Cron Franckreich / Schweden / vnd andere / die nicht Reichs Stände / noch dessen Glieder seindt / oder dasselbige an jetzt recognosciren, oder gleich Reichs Stände / vnd dessen Glieder weren / jedoch zu diesem Frieden sich nicht bekennen / noch demselben gemeß verhalten würden / in Händen haben / zu dessen allen würcklichen vnfehlbaren Restitution vnd wieder erlangung / sollen Jhre Churfürstliche Durchleucht. zu Sachsen / so wol die andere Augspurgischen Confessions Verwandten / Chur: Fürsten vnd Stände / wann Sie dieses Friedens mit geniessen wollen / der Römischen Keyserlichen Mayestät / vnd denen Catholischē mit gesampter Handt vnd Zuthat / in krafft dieses Vertrags vnd Friedensstandts / auch auffgerichten gemeinen Landt Friedens vnd Reichs Ordnung / ohn allen Anstandt helffen / auff maß vnd weyse / wie davon vnten bey der Execution des Frieden Schlusses mit mehrerem beredet worden.

Doch verstehet sichs in allwege / daß in dem nechst vorher gehenden Periodo, gemelten Puncts / der Restitution nicht gemeinet / auch nicht begriffen seindt die jenige Geist: vnd Weltliche Güter / so zwar Anno 1630. noch in Catholischer Stände Hande gewesen / jedoch aber / krafft vnterschiedener Puncten dieses Frieden Schlusses / den Augspurgischen Confessions Verwandten bleiben sollen.

Dagegen sollen vnd wollen Jhr Keyserliche Majestät / vnd sämptliche Catholische Stände / vnd dero Kriegsverwandte / auch hinwiderumb allen Augspurgischen Confessions Verwandten / Chur Fürsten / Fürsten vnd Ständen des Reichs / vnd dero Räthen / Dieneren / Landt Ständen vnd Vnderthanen / vnd ins gemein allen vnd jeden jhren angehörigen / vberall niemandt (als die so von der Amnistia excipirt seyn) außgenommen / restituiren, vnd einräumen / vnd gleicher gestalt die Vnderthanen von der Pflicht / da sie an einem oder andern Orth geleistet / vnd sich damit verwandt gemacht / loß zehlen / was von dero Churfürstenthumben / Fürstenthumben / Landen vnd Leuthen / Vestungen / Schlössern / Päßen / ligenden Gründen / vnd aller Enden im Reich zustehenden Renthen / Gülten / vnd Nutzungen / vnd allen Orthen / wie die Nahmen haben / seythero Anno 1630. entstandener Vnruhe / nach Ankunfft des Königs in Schweden auffs Reichs Boden / von allerhöchstgedachter Jhrer Keys. Majest. den assistirenden Chur: Fürsten vnd Ständen / auch Kriegs Verwandten occupirt gewesen / oder den Augspurgischen Confessions Verwandten / vermöge dieses Frieden Schlusses / bleiben sollen / vnd solches gleichfals ohne Demolirung / oder zufügung vnd gestattung einiges ferneren

vorsetzlichen Schadens/wie auch ohne Abführung Geschützes/oder anderen an denselben Oerteren annoch befindtlichen Mobilien, auch ohne erstattung auffgehobener Nutzung/erlittener Kriegs Schaden/vnd auffgewandter Kriegs Vnkosten/ausserhalb was jeder Theil an Stücken vnd Munition/ wie oben gemeldt/ selbsten dahin geschafft/oder mit sich gebracht.

Neben vnd vber diesem/haben vmb Friedens willen/die Röm. Keyſ. May. auch verwilliget/daß was bey der im Nieder Sächsischen Kreyß Anno 1625. entstandenen Vnruhe occupirt worden/darunter dann in specie die Vestung Wolffenbüttel vnd Nienburg mit gemeint/ jhrem rechten Herrn/ vnd alles/ was Jhre Keyſ. Mayeſt. vnd dero Assistirende sonsten mehr von Stätten vnd Vestungen derer Oerter in jhren Händen haben / allermassen wie obgemelt / ohne abstattung der auffgehobenen Nutzungen / ohne abführung noch daselbst vorhandenen Geschützes / oder anderer Mobilien / ausserhalb was an Stücken vnd Munition Sie vnd die Catholischen dahin bringen lassen / sollen vnweigerlich restituirt werden/ Jedoch bescheidentlich vnd also:

Was Churf. Durchl. zu Sachsen im Königreich Böheimb / vnd Hertzogthumb Schlesien etwa noch innen hat / das sollen vnd wollen Seine Churf. Durchl. in zehen Tagen / nach empfahung dieses mit Keyſ. Mayeſt. Hand vnd Secret Jnsigel bekräfftigten Friedens / ohne allen auffenthalt/ restituiren, Jhr Kriegsvolck davon abführen/ vnd der Käyserl. Mayeſt. oder deroselben hierzu in specie Gevollmächtigten Befelchshabern die Plätz vnd Vestungen / so sie etwa innen haben/ abtretten/damit kein anders/ als das Keyserliche Volck/dieselbe præoccupiren möge. Da auch etwan ander Volck noch darinnen lege/wollen jhre Churfürstl. Durchl. dasselbige/wo Jhre Keyſ. May. es allergnädigst begehren würden/mit Jhrer alsdann im Namen Jhrer Keyſ. May. vnd des Heiligen Reichs Armada herauß bringen helffen.

Eben auch am selbigen Tag/ da die Restitution der Keyſ. May. in Böhmen vnd Schlesien beschicht/sollen vnd wollen gleich so wol die Keyſ. May. der Churf. Durchl. zu Sachsen restituiren vnd abtretten alles/ was von dero Churfürstenthumb / oder andern jhren zugehörigen Landen/ Jhrer Keyserl. Mayeſt. oder dero Herren Assistenten Kriegsvolck/ alsdann in Besatzung noch haben möchten.

So dann/sollen vnd wollen Jhre Churf. Durchl. mit erst angeregter Keyserlichen Reichs Armada verhelffen/ daß auch den Catholischen im Reich das jhrige / diesem Vertrag vnd Frieden Schluß gemeß/ zum schleunigsten widerumb eingeräumbt werde/ Es möchten sich gleich die anderen Augspurgische Confessions Verwandten/Chur-Fürsten vnd Stände zu diesem Accord bekennen/ vnd demselbigen gemeß verhalten/ oder nicht.

Entgegen sol von Jhrer Keyſ. Mayeſt. vnd den Catholischen/mit gesambter Hand vnd zuthat ebenmessige Hülffe/Rettung vnd wiedererlangung deß jhrigen/ jedem Augspurgischen Confessions Verwandten / so viel jhm nach außweisung dieses Frieden-Schlusses gebühret/ gedeyen vnd wiederfahren.

Jnmassen dañ auch hiermit außdrücklich bedinget worden/daß der Churf. Durchl. zu Brandenburg/ wann Sie sich zu dieser Pacification verstehen / vnd in allem bequemen/(wie sie dann von diesem Frieden nicht außgeschlossen/ noch vnter den Excipiendis ab Amnistia gemeynt seyn) die Anwartung vnd darüber habende Belehnung an den

Pom-

Pommerischen Landen/vnd sonsten allerdings verbleiben/ von Jhrer Keyſ. May. auch dieſelbe darbey geſchützt werden ſolle.

Nicht allein aber wegen der Pommeriſchen Landen/ ſondern auch ſonſt ins gemein ſoll man conjunctis viribus ſich dahin bemühen/ daß der Ober- vnd Niderſächſiſche Kreyß von frembden/ vnd inſonderheit den Schwediſchen / vnd anderen darinn ligenden/vnd dieſem Frieden Schluß ſich nicht gemäß verhaltendem Kriegs Volck liberiret, ſolches vons Reichs Bodem abgeſchafft/vnd da es nicht gutwillig weichen würde/ mit zuſammen geſetzter Macht darauß gebracht/die Plätze/ welche es beſetzt/ davon befreyet/vnd jhren vorigen Herren/ vnd denen ſie / vermöge dieſes Frieden Schluſſes / gehören/vnweigerlich wiederumb eingeräumet werden.

Eben deßgleichen ſoll auch im Weſtphaliſchen oder Nider Reiniſchen Kreyß/vnd ſonderlich an dem Weſer Strom geſchehen/darmit auch von vnd auß denſelben Orten dem Reich/ in ſpecie auch Jhrer Keyſerl. Mayeſt. Erb Königreich vnd Landen/ weiter keine Gefahr dahero zugezogen werden möge / ſondern dieſer Friede einem jeden ſeine Ruhe bringe.

Wann ſolches geſchehen/oder man deſſen beyderſeits in würcklicher Arbeit begriffen/ſollen dem Fürſtlichen Hauß Braunſchweig vnd Lüneburg/ ſo es dieſem Frieden-Schluß ſich accommodiren/vnd ſeine vires zu deſſelbigen vollnſtreckung/mit der Käyſ. Mayeſt. vnd deß Heiligen Reichs Armaden zuſammen ſetzen würd/die Veſtung Wolffenbüttel/vnd alle andere Oerter / Veſtungen vnd Plätze/ ſo hochgedachtem Hauß zuſtändig / vnd vermög dieſes Friedens Schluſſes gebühren / reſtituirt vnd abgetretten werden.

Ein gleichmäſſiges ſoll mit allen andern Plätzen/welche Jhre Keyſ. May. vnd die Catholiſchen etwan der Oerten innen hetten/ gegen alle die jenige/ denen ſolche vorhin zugeſtanden ſeyn/ geſchehen.

Wann auch im Chur Rheiniſchen/Ober Rheiniſchen/Bayeriſchen/Schwäbiſchen vnd Fränckiſchen Kreyß/der Röm. Käyſ. Mayeſt. vnd den Catholiſchen/ ſampt jhren Mitverwandten/inſonderheit dem Hertzogen von Lothringen/vnd ſeinen Angehörigen/ das jhrige plenariè, wie obvermeldt/reſtituirt,vnd alle andere Beſatzung außgeſchafft/ wollen Jhre Käyſerl. Mayeſt. reciprocè denen Augſpurgiſchen Confeſſions Verwanten in jetztgemelten Kreyſen/ſo ſich zu dieſem Accord gleicher geſtalt bekennen/ vnd denſelbigen vollnziehen helffen werden/ die von jhren Landen inhabende veſte Plätze vnd Oerter widerumb abtretten vnd einräumen/ auch auß Regenſpurgk die Guarniſon abführen laſſen.

Ob aber gleich Jhre Kayſerl. May. ſolcher geſtalt etliche Oerter in bemelten Kreyſſen noch beſetzt behielten/ So hats doch dieſe klärlich abgeredte Meynung/ daß die Stände/ welchen ſelbige veſte Oerter zuſtehen/nicht ſollen ſchüldig ſeyn/von jhren Land vnd Leuthen länger außzubleiben/oder ſich derſelbigen Regierung zuenthalten/noch auch ſolche Keyſerliche Reichs Beſatzung auß dem jhrigen zu beſolden vnd zu verſorgen/vnd ſolchen Laſt allein zu tragen / Sondern auß den gemeinen Reichs-Contributionibus, ſoll die Vnterhaltung des jenigen Volcks/ſo vber die ordinaria bey friedlichen Zeiten gewöhnliche Præſidia, noch weiter zur Beſatzung eingelegt wird/hergenommen werden. Es ſoll auch von denſelben Beſatzungen / keinem Standt an ſeinen Obrigkeitlichen vnd andern

dern Juribus, so dann Einkünfften vnd Intraden, einiger Einhalt vnd Eintrag beschehen/ sondern er deren vngehindert / wann er sich zu diesem Frieden Schluß würcklich bekennen / vnd demselbigen gemeeß verhalten thut / alles des jenigen geniessen / wessen er vorhin befugt gewesen/vnd jhm in diesem Schluß nicht benommen ist.

Wegen des Hertzogs von Lothringen / ist hiermit insonderheit bedingt / vnd abgeredt worden / daß Er zu allen seinen Land vnd Leuten / Schlössern / Päſſen / Vestungen/ ligenden Gründen / Nutzungen/Gülten vnd Gefällen / Hochheiten/Würden/vnd Gerechtigkeiten/ allenthalben/ wie Er dieselbe noch Anno 1630. gehabt/ nichts außgenommen/Restituirt/vnd darbey erhalten / auch nicht nachgesehen werden solle/daß weiter etwas an seinen Vestungen Demolirt / oder Jhme einiger vorsetzlicher Schade zugefüget werde. Solte es aber vber zuversicht geschehen/soll solches von Jhrer Keiserlichen Mayestet/vnd von denen diesen Frieden Schluß beliebenden Chur: Fürsten/vnd Ständen deß Reichs / an den Vervrsacheren vnd Helffers Helffern nicht vngeandet / noch vngerochen lassen werden.

Die Vestung Philipsburg gehört nicht in diesen Restitutions Punct/ sondern Jhre Keyserliche Mayest. haben Jhr Reservirt / es damit zu halten/ wie Sie es für sich/vnd das Heylige Römische Reich am besten befinden. Vnd wird solches/wie alles andere/ trewlich / erbar / ohn alle arge List vnd Gefehrde verstanden / vnd daß damit nach Teutscher Erbar: vnd Auffrigtigkeit gehandelt werde.

Was dann bey dieser ab Anno 1630. biß dato gewehrten Kriegsübung die bißherige Interims Besitzer / gegen einem vnd anderen Nachbaren allerirt, vnd zubehaupten sich vnterstanden/solle keinem Theil Vortheil oder Schaden bringen / sondern bey dem jenigen/was vor derselben Kriegsübung vblich/billich/ vnd Recht war/gelassen werden.

Alle vnd jede Kriegs Gefangene/ deren Principalen sich dieser Friedens Handelung allerdings würcklich bequemen / sollen zu allen vnd jeden Theilen / ohn einig Lösegeldt/ von Publicirung dieses Friedens (binnen Monatsfrist) erlediget / vnd auff freyen Fuß gestellet werden. Doch daß die jenige/ welche sich allbereit geschätzet/ oder eine Rantzion versprochen/dieselbige erlegen/vnd durchgehends alle Gefangene/es sey gleich eine Rantzion von jhnen versprochen oder nicht/die Vnkosten/ welche auff Sie in wehrender Custodia ergangen/erstatten sollen.

Zwischen der Römischen Keyserlichen Mayestät / vnd denen sämptlichen Catholischen / Jhr Assistirenden Chur: Fürsten vnd Ständen des Reichs / auch allen dero Kriegs Verwandten an einem / vnd dann Seiner Churfürstl. Durchleucht. zu Sachsen / wie auch allen andern Jhrer bißherigen Kriegs Partheyen zugethan gewesenen/der Augspurgischen Confessions Verwandten Ständen/ am andern Theil / wann Sie sich sampt oder sonders zu diesem Frieden Schluß / vnd zu dessen gentzlicher Vollstreck: vnd Handhabung / alsbald durch desselben Publication / vnd an jeden Standt darvon gelangender Wissenschafft / vor verfliessung deren darunden bestimpten Zehen tage / vnd also ohn einige verzögerung / würcklich bequemen/ denselben annehmen/allerdings darein verwilligen / vnd sich darzu verbunden machen / ist eine vollkommene Amnistia alles dessen / so bey dieser letzten Kriegs Vbung von Anno 1630. an / im Heyligen Römischen Reich / nach Ankunfft des Königs in Schweden auff des Reichs Boden / zwischen Jhnen vorgegangen / vnd was darzu Vrsach gegeben/ gestifftet / vnd auffgerich-

tet/

GOTTFRIED WILHELM LEIBNIZ BIBLIOTHEK
NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Signatur: W-AA Kap. 46, [18] - -
PUBLIC DOMAIN

ret/ vnd alle Mißhelligkeit/ Vnmuth/ vnd Widerwillen/ so darbey entsprungen/ vnd dahero auff wasserley wege es auch geschehen möchte/ herfür gesucht werden köndte/ gentzlich auffgehoben/ dergestalt/ vnd also/ daß derselben von keiner Seythen/ weiter in vngutem/ nicht zugedencken/ noch derowegen ein Theil wider den anderen/ weder durch Güte/ oder Recht/ vnter einigerley Schein/ nichs zu præjudiciren, noch vorzuwenden/ Insonderheit aber auch der KriegsVnkosten/ vnd zugefügten Schaden halben/ so wol Ihre Keyserliche Mayest. dero Hauß/ vnd sämptliche Catholische Chur-Fürsten/ Fürsten vnd Stände gegen die andere KriegsParthey/ die Augspurgische ConfessionsVerwandte/ vnd dann auch dieselgige hinwiderumb gegen Ihre Keyserliche Mayestat/ dero Hauß/ vnd allerseyts Catholische Stände/ weder jetzo noch künfftig nichts suchen/ sondern alles durchauß gesuncken vnd gefallen/ vnd auß Keyserlicher Macht vnd Vollkommenheit/ auch Krafft dieses Frieden Schlusses/ auffgehoben/ vnd abgethan seyn soll.

In solche Amnistia sollen auch Ihrer Keyserl. Mayest. Ihres Hauses/ vnd deren Ihrer assistirenden Catholischen/ vnd anderer KriegsVerwandten/ vnd dann Seiner Churf. Durchl. zu Sachsen/ vnd der anderen auff derselben Seyte mitgewesenen Augspurgischen ConfessionsVerwandten Stände/ Erben vnd nachkommen/ Lande vnd Leute/ so dann alle Hohe vnd Niedere KriegsOfficirer/ vnd gantze Soldateſca ins gemein/ so wol bestellte Räthe vnd Diener/ sie haben Namen wie sie wollen/ vom höchsten biß zum niedrigsten/ vnd vom niedrigsten biß zum höchsten/ ohn einigen vnterschied/ ingleichem alle RahtsVerwandte/ in Reichs: oder andern Stätten/ auch dero Bediente/ vnd in Summa Jedermenniglich/ so einer oder der andern Parthey bey obgesetzter Kriegsübung verwandt vnd zugethan gewesen/ an Leib/ Leben/ Ehr/ Würde/ Freyheit/ Haab/ Gütern/ Lehen/ Rechten/ Gerechtigkeiten/ Standt vnd Ampt/ kräfftig mit eingeschlossen/ vnd deßwegen wider Sie vnd dero Erben ingesampt vnd sonders/ so wenig/ als wider das Haupt vnd Glieder selbst/ auch sonsten von keinem diesem Krieg zugethan vnd verwandt gewesenen Standt/ wider deß andern auch darbey interessirt gewesenen Standes Officirer/ Räthe/ Diener vnd Vnterthanen/ vnter keinerley Schein vnd Prætext, wie solches immer Namen haben vnd ersonnen werden möchte/ zu ewigen Zeiten in vngutem nichts gedacht/ noch denselben etwas vorgerückt/ vielweniger geandet vnd gerochen/ auch den Ständen des Reichs selbst/ vnd sonst andern ins gemein/ an deren von der Römischen Keyserl. Mayest. vnd dem Heyligen Reich/ oder auch durch einen oder mehr Stände/ von einem oder mehrern seiner Mit-Stände/ tragenden Lehen vnd anderen Gerechtigkeiten/ nichts/ so im Thun oder Lassen vorgegangen/ wie auch keine vnterbliebene Muthung oder Versaumnuß/ so etwa wegen vorgewesener dieser letzten KriegsVnruhe beschehen/ beygemessen/ oder einige Beschwerde zugezogen werden/ sondern alles/ so vorgangen/ gentzlich abgethan/ verloschen vnd auffgehoben seyn.

Es soll auch/ wann seyther Anno 1630. am Keyserlichen Reichs HoffRath Rechtliche Termin angesetzt worden/ vnd die Partheyen darauff nicht erschienen weren/ oder ihre Notturfft gebührend nicht eingebracht hetten/ solches Ihnen gleichfalls zu keinem Nachtheil vnd Abbruch ihres Rechtens gereichen.

Es ziehen aber Ihre Keyserl. Mayest. von dieser Amnistia per expressum auß/ die

Böhmi-

GOTTFRIED WILHELM LEIBNIZ BIBLIOTHEK
NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Signatur: W-AA Kap. 46, [19] - -
PUBLIC DOMAIN

Böhmische vnd Pfältzische Händel vnd Sachen / vnd was denselben anhangt / Vnd weil Ihre Keyserliche Mayest. solche zu dempffen / sich vnd jhr Hauß in schwere Läste stecken / vnd wie obgedacht / etliche Ihre Erb-Länder zurück gelassen / vnd entrathen müssen / So haben Ihre Keys. May. Ihr die Erstattung derentwegen auffgewandter Kriegs-Vnkosten / vnd verursachten Schäden bey den Verursachern / Helffern vnd Beförderern / so viel derselben mit Ihrer Keyserlichen Mayest. durch andere Vorträge oder sonst nicht allbereit verglichen oder außgesöhnet / noch weiter zu suchen / vorbehalten.

Ferner ziehen auch Ihre Keyserl. Mayest. auß dieser Amnistia etliche Personen vnd Güter / von welchen Ihre Keyserl. Mayest. der Churfürstl. Durchl. zu Sachsen eine Special communication schrifftlich thun lassen / vnd zu gleich vmb Friedens vnd Ruhe willen mildeste Erbietung gethan / die Außnahm auß der Amnistia gantz vnd zu mahl nicht weiter zuerstrecken / als in diesem Frieden-Schluß / vnd in derselbigen schrifftlichen Special communication klärlich gemeldet ist.

Weil dann Ihre Keyserl. Mayest. auff solchem Particular Außzug allergnädigst bestanden / Ihre Churfürstl. Durchl. auch nicht befinden können / daß vmb so bewandter Vorbehaltung willen / die heilsame Reichs-Beruhigung einige Stunde zu hindern / So haben es Seine Churfürstl. Durchl. endlich vmb Friedens willen darbey verbleiben lassen / Vnd soll solcher Außzug vnd dessen Specification, wie sie in einem Neben-Receß vnter heutigem Dato verfast / eben so kräfftig vnd gültig seyn / auch darüber gehalten werden / so wol / als wann Sie von Worten zu Worten diesem Vertrag speciatim einverleibet.

Doch haben Ihre Keyserl. Mayest. sich darneben allergnädigst erkläret / daß / wann nach Publicirung solcher specification, ein oder andere außgenommene Person / sich bey derselben vnverlängt anmelden / vnd Gnäd begehren würde / Sie / nach beschaffenheit der Sachen / Ihnen allen den weg zu Ihrem Keyserl. Gnaden-Thron zukommen / hierdurch nicht gesperret haben wolten.

Welche Stände mit Ihrer Keyserl. May. bereit particulariter accordirt / die sollen bey jhrem Accord gelassen werden / Entgegen aber nicht befugt seyn / etwas mehrers / als in denen selbigen jhnen verwilliget / auß diesem Frieden zu begehren / oder aber sich deß jenigen / waß Sie in selbigen Particular Accorden zugesagt / durch diesen zuentbrechen.

Obgedachter Amnisti, vnd ins gemein deß gantzen Frieden-Schlusses / sollen die bey der vorgangenen Kriegsübung neutral gebliebene Stände / dafern Sie sich zu diesem Frieden-Schluß gleichfals alsbald bekennen / denselben annehmen vnd würcklich vollziehen helffen / neben jhren Räthen vnd Dienern / Land-Ständen vnd Vnterthanen / mit genieſſen / vnd aller deſſen commodorum mit fähig seyn.

In diesen Frieden-Schluß sollen auch mit eingeschlossen seyn / die jenigen Potentaten vnd Gewälte / die einem oder anderm Theil bey dieser letzt vorgangenen Kriegsübung beygestanden. Doch so fern Sie allerseits wollen / vnd das jenige / was einer oder andere in diesem letzten Krieg von Anno 1630. biß zur zeit deß Friedens / sonderlich auch dem zu Regenspurg in jetztgedachtem 1630. Jahr mit dem König in Franckreich gemachten Frieden-Schluß zugegen / eingenommen / vnverlengt den vorigen Besitzeren /

oder

GOTTFRIED WILHELM LEIBNIZ BIBLIOTHEK
NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Signatur: W-AA Kap. 46, [20] - -
PUBLIC DOMAIN

oder denen die es vermöge dieses Friedenschlusses gebührt / restituiren. Vff welchen fall zu ewigen Tagen in keinerley weyse jchtwas vngleichs gedacht / sondern hiemit beygelegt seyn soll / was sonst eine oder andere kriegende Parthey / wegen der / jhrem Widertheil bey dieser Kriegsübung erwiesener Assistentz, hette vorwenden mögen.

Die Röm. Keys. May. haben allergnädigst vbernommen / diesen gantzen Friedenschluß allen vnd jeden Chur-Fürsten vnd Ständen des Reichs / auch desselben Freyer Ritterschafft / wie nicht weniger den See: vnd Ansee Städten / gantz förderlichst zu publiciren vnd zu notificiren / Jhnen vermittelst Käyserl. Patenten vnd darzu gehöriger Schreiben vnd Befelchen / die hohe notturfft / auch Schüldigkeit / Lieb vnd Trew deß Vatterlands / so dann die schwere Pflicht vnd Ayd / damit man der Röm. Käy. May. vnd dem H. Reich verwandt / bester massen zu gemüth zu führen / vnd beweglich zuermahnen / daß ein jeder / an welchem dergleichen abgehen / in seinem Gebieth solche Pacification zu mennigliches wissenschafft offentlich publiciren, auch den gegenwertigen Friedenschluß in allen vnd jeden Puncten belieben vnd annehmen / darauff sein geworben auß seiner Mit-Stände Landen würcklich abfordern vnd wegnehmen / von deroselben Zeit an niemanden dardurch einigen weitern Schaden zufügen lassen / dasselbe Volck mit jhrer Käys. Mayt. Armada conjungiren, vnd davon mehr nicht / als so viel er dessen zu etwas Besatzung seiner vesten Plätze nothwendig bedarff / behalten / zugleich mit in seiner / die Acceptation dieses Friedenschlusses besagen der Erklärung / ob vnd mit wie viel Volck er sich mit der Käys. Armada coniungiren könne vnd wolle / vnd in was für Zustand vnd Order sich dasselbe befinden thue / andeuten / vnd dessen noch vor verfliessung zehen Tag / nach publicirung vnd erlangter wissenschafft dieses Friedens / entweder mit gebürendem respect die Röm. Käys. May. oder da dasselbe vor verfliessung solcher zeit / wegen vnsicherheit der Strassen vnd weite des Weges / gegen Jhr. Käys. Mayst. selbst zuthun jhme nicht wohl müglich were / doch an statt Jhrer Kayserl. Mayt. die Königl. Würde zu Hungarn vnd Böheim / oder die Churf. Gn. vnd Durchleuchtigkeiten zu Maintz / Cölln / Bäyern oder Sachsen / sambt oder sonders / oder die Kayserliche General-Befelchshaber / welche jhnen am nechsten oder gelegnesten / deutlich vnd klar berichten solte / damit man alsdann wissen möge / wie sich gegen jedem zuverhalten sey.

Dann dieser Friede wird zu dem ende gemacht / damit die werthe Teutsche Nation zu voriger Integritet, Tranquillitet, Libertet vnd sicherung reducirt, vnd die Röm. Käy. May. vnd dero hohes Ertz-Hauß / auch alle Chur-Fürsten vnd Stände des Reichs / so nicht davon außgenommen / vnd sich darzu bekennen / ohne vnterschied der Catholischen Religion vnd Augspurgis. Confession, zu dem jhrigen restituirt, vnd dabey erhalten werden. So lang vnd viel auch / biß dasselbige zu werck gerichtet / soll nicht geruhet noch gefeyrt werden.

Zu dessen allen würcklichen vnd glücklichen vollstreckung vnd handhabung / sollen jhre Kay. May. als das Oberhaupt im Reich / armirt verbleiben. Zu derselben soll Churf. Durchl. zu Sachsen / vnd aller andern Chur-Fürsten vnd Stände Kriegsvolck / (ausserhalb was Sie obgehörter massen / zu besetzung jhrer vesten Plätze behalten) stossen / vnd Jhrer Keyserl. May. vnd dem Reich / zu exequirung vnd handhabung dieses Friedenschlusses / Pflicht leisten / vnd also auß allen Armaden eine Haupt-Armada gemacht wer-

den/die soll heissen vnd genennet werden: Der Röm: Käyserl. May. vnd des heyligen Römischen Reichs Kriegs-Heer. Auß demselben Kriegs Heer soll von Ihrer Kayſ. May. Ihrer Churf. Durchl. zu Sachen ein ansehenlich Corpus zu deroselben hohem General Commando gelassen werden/das vbrige Volck alles mit einander soll immediatè vnter Ihrer Kayſ. May. geliebtesten Herrn Sohn/der Königl. W. zu Hungarn vnd Böheimb/ höchstem General-Commando, vnd wem es Ihre Keyſ. May. nechst deroselbigen/von Ihret- vnd deß H. Reichs wegen/gantz oder zum theil zu dirigiren, allbereit vertrawet hetten/oder noch vertrawen würden/seyn vnd bleiben. Vnd mit solchem Käyſ. Reichs Kriegs Heer/ vnd dessen vnterschiedenen Corporibus, soll wider alle die jenige/so sich dem Frieden wiedersetzen/ oder das jenige/was demselben nach/einem jeglichen restituirt werden soll/nicht restituiren, oder Ihrer Kayſ. M. vnd das Reich noch weiter verunrühigen würden/ nach anweisung vnd verordnung Ihrer Kayſ. May. zu vollziehung dieses Friedenschlusses gegangen werden. Inmassen deß wegen ein besonders Memorial vnterheutigem dato auffgerichtet/ darinnen mit mehrerem zubefinden/wie es mit einem vnd anderm solle gehalten werden.

So viel aber Armaden seyn werden/auch alle dero Generalen, General Leutenant/ FeldMarschall/ vnd ins gemein alle vnd jede denselben verwante Personen/ von der höchsten biß auff die niedrigste/sollen der Röm. Kay. M. vnd dem H. Reich/trew/hold/ gehorsamb vnd gewertig seyn/ihr einiges absehen allergehorsambst auff die Röm. Kayſ. May. als auff das einige Oberhaupt/vnd auff das H. Röm. Reich/sonderlich aber auch auff die handhabung dieses Friedenschlusses/führen/ vnd der Röm. Kayſ. May. vnd H. Römischen Reich/wie solches die Reichs Ordnung vermag/ vber die jenige Pflicht/ so deroselben ihr Volck allbereit vorhin geleistet/ mit sonderbarn Pflichten sich hierauff verwandt machen. Doch sollen die Kön. W. zu Hungarn vnd Böheim vnd die Churfürsten des Reichs/da deren einer oder mehr in Namen der Röm. Kayſ. May. vnd deß H. Reichs einen Generalat führete/vnd also auch die Churf. Durchl. zu Sachsen/persöhnlicher Eydespflicht erlassen/vnd sich an dem begnügt werden/ daß sie solchen ihren hohen Kriegs Befelch auff Ihre der Röm. Keyſ. Majest. vnd dem H. Reich ohne das geleistete thewre Eyde/oder doch auff respectiuè Königl. vnd Churfürstl. Ehre vnd Würde/ Trew vnd Redligkeit/ an Eydes stadt nehmen/alle andere Kriegs Häupter aber/ vnd ins gemein alles Volck/soll die Pflicht würcklich ablegen.

Die Instructiones, auch Articuls Brieffe wollen Ihre Käyſ. M. vnd deß heyligen Reichs Abschieden vnd Ordnungen beyleufftig ziehen/acht darauff geben vnd darüberhalten lassen/ daß zu Verschonung deß ohne das sehr exhaurirten Vatterlands/ alle Insolentien verhütet/gute Kriegs Disciplin wieder auffgerichtet/ vnd die Kriegs Expeditiones, zu schleunigster erreichung deß allgemeinen hoch deliderirten Frieden Zwecks/ zum vorsichtigsten angestellt/ auch die Quartier ohne vnterschied der Religion oder Stands/ doch der Chur: Fürsten vnd Stände Residentzen vnd Vestungen wie auch der außschreibenden Reichs Städte (welche aber dagegen die Einquartierung auffm Lande oder sonst/nach proportion ersetzen sollen) damit zuverschonen/gleich außgetheilet werden mögen.

Vnd weil ohnmöglich/zu allgemeinen Reichs: Kreiß vnd Deputations versamlungen dißmals zugelangen/vnd doch eine Anlach gemacht seyn wil/es gehe gleich einsmals

(wel-

GOTTFRIED WILHELM LEIBNIZ BIBLIOTHEK
NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Signatur: W-AA Kap. 46, [22] - -
PUBLIC DOMAIN

(welches Gott gnedig verleihe) zu gäntzlichem Friede/ oder zu Vnterhaltung noch etlichen Kriegsvolcks/ Als versiehet man sich/es werde kein Chur: Fürst oder Standt deß Reichs/noch auch die Freye Reichs Ritterschafften/ oder Anßee Städte bedenckens haben/stracks mit vnd neben jhrer Acceptation dieses Frieden Schlusses/Ein hundert vnd zwantzig Monat/ nach dem Einfachen Römer Zug zubewilligen / vnd solche in sechs gleichen Ziehlen/ benantlich 1. Septembr. vnd 1. Decembr. dieses noch lauffenden: vnd 1. Martij, 1. Iunij, 1. Septembr. vnd 1. Decembr. deß nechstkünfftigen 1636. Jahrs/ in die Leg Stadt/ deren jeder Stand von deß Reichs Pfennigmeister den Reichs Satzungen vnd dem herkommen nach/ berichtet werden soll/ an guter Reichs Müntze/ doch der Reichs Thaler höher nicht als vmb anderthalben Gülden/ oder 90. Kreutzer angeschlagen/ ohnfehlbar zuerlegen/ damit vmb so viel desto mehr die Disciplina militaris wieder angerichtet/ vnd andere Exorbitantz vnd vnordnung / welche beym Kriegswesen/ in ermanglung der ordentlichen Zahlung/ gemeiniglich folgen thut/ verhütet werden möge.

Kein Stand soll alsdann schuldig sein/ zugleich zu contribuiren, vnd auch die Last deß Quartiers zu ertragen/ oder die verpflegung der Soldateſca vmbsonst zukomen zulassen/ sondern der Keys. May. vnd deß Reichs Commissarij, welche nach diesem schluß absonderlich hierzu zu verordnen/ sollen darfür sorgen / daß richtige gleichmessige Verpflegungs Ordonantz gemacht vnd gehalten/ vnd was jeder Stand/ oder desselben Vnderthanen an Proviant vnd Fütterung liefern/ jhnen hingegen an den Contributionen abgezogen/ oder auß dem Reichs Pfennigmeister Ampt wider herauß gegeben vnd nachgetragen werde.

Weil aber den gemeinen Ständen sehr schwer seyn würde/ alle von deroselben zeit an/ auff die obgedachte Käyserl. Reichs Armaden gehende Kosten vollkömlich vnd zu gäntzlicher Abstattung zu tragen/ oder auch denen Ständen / Welche vber die Proportion, auß Noth vnd Zwang deß Kriegs/ vor anderen Ständen leyden müssen/ jhre schäden auß den Kriegs Contributionen, welche von den Ständen nach vnd nach bewilliget werden/ zuersetzen/ So soll es nicht darumb die meinung haben/ daß die Stände deß Reichs schüldig seyn solten / noch zutragen vnd zuerstatten/ was vber die Kriegs Contributionen, so sie nach vnd nach bewilligen/ auff den Krieg gehet/ sondern es soll desto embsiger auff Erspar: vnd Einziehung aller vermeidlicher Vnkosten/ vnd auff einige ringerung der Anzahl deß Kriegsvolcks/ also/ daß die Kayserliche vnd deß H. Römischen Reichs Armada in vnterschiedenen Corporibus der Gefahr adæquirt, vnd nicht vber die Nohtturfft starck sey/ gesehen/ wie auch auff eine vollkommene Beruhigung deß Reichs/ vnd also auff förderlichste gentzliche Abdanckung deß Kriegsvolcks/ trewlich getrachtet werden.

Wie dann die Röm. Käy. May. mit raht vnd beliebung der Herrn Churfürsten/ einen Reichs Tag auffs ehist außschreiben wollen/ auff daß/ wann man je weiter kriegen müste/ alles/ was ferner beyder Militia zu consideriren, auff selbigen Reichs Tag mit gesambter Stände ordentlichem zuthun erörtert werde.

Immittels soll nochmals/ weder das gantze Reich Teutscher Nation, noch einiger Standt desselben einiges weges zu den Nachträgen oder sonst zu einiger Zahlung/ welche nicht ins gemein verwilliget wird / obligirt seyn / sondern es mag denen/ die sich

GOTTFRIED WILHELM LEIBNIZ BIBLIOTHEK
NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Signatur: W-AA Kap. 46, [23] - -
PUBLIC DOMAIN

diesem Frieden Schluß entweder gar nicht oder doch nicht gnugsam bequemen/vnd an deß Vatterlands desto lenger wehrender kostbarer Armatur schüldig seind/ da sich deren vber verhoffen einige finden solten / desto stärcker zugesprochen / vnd die Ersetzung auß deme so denselben zustehet/vermög der Reichs Ordnung/gesucht werden.

Kompt man dann einmal wider zur längst gewünschten Beruhigung deß lieben Vatterlands Teutscher Nation, (dahin man dann jederzeit eusserst vnd trewlich sich zubemühen) vnd so bald nur wegen der sich Widersetzenden darzu zugelangen/So sollen alle vnd jede Einquartirungen / Sammel: vnd Musterplätz / Kriegs Stewren vnd andere den Reichs Satzungen zuwider lauffende Beschwerungen / mit denen das Reich eine Zeithero belegt vnd beladen gewesen ins künfftig allerdings vnd durchauß fallen/ vnd sich derselben nimmermehr angemasset werden.

Deßgleichen soll auch alsdann keine einige Kriegs Verfassung im Heiligen Römischen Reich/weder vom Haupt noch Gliedern/zu wider der Kayserlichen Wahl Capitulation, den Reichs Abschieden vnd Kreyß verfassungen / vorgenommen werden.

Es soll auch wegen keiner Sach/ es sey dieselbige in diesem Tractat außgestellt/verglichen oder nicht / insonderheit auch wegen der Pfältzischen Sach nicht / der Keyserlichen Concession, Belehnung vnd verordnung zuwider / einige Außländische Kriegs Macht auff deß Reichs Bodem zu kommen gestattet / oder da sie wider verhoffen je darauff kehme/doch mit gesambtem zuthun darvon wider weggebracht werden.

Ferner sollen in vnd mit auffrichtung dieses Frieden Schlusses vnd dessen publication, alle vnd jede Vniones, Ligæ, Fœdera vnd dergleichen Schlüsse/ auch darauff gerichtete Ayd vnd Pflichte / gäntzlich auffgehoben seyn/ vnd sich einig vnd allein an die Reichs, vnd Kreyß Verfassunge / vnnd an diese gegenwertige Pacification gehalten werden. Doch verstehet sich solches gar nicht auff eine auffhebung der Churfürstl. Verein.

Eben so wenig verstehet es sich auch auff der Römischen Kayserl. May. vnd dero hohen Ertzhauses / oder auch auff anderer Chur, Fürsten oder Stände confirmirte Erbeynigung.

So solle auch dardurch der Dreyen Chur, vnd Fürstlichen Häuser/ Sachsen/ Brandenburg vnd Hessen / Vralte von den Römischen Käysern confirmirte Erbeynigung vnd Erbverbrüderung ohnbeschadet seyn.

Die Röm. Käys. May. wollen mit den Außwertigen Christlichen Potentaten vnd Gewälten / welche deroselben vnd dem H. Reich jhre Beruhigung/ Ehr vnd Würde/ auch Land vnd Gebieth nicht verhindern / gute Einigkeit vnd vertrawliches Vernehmen verhalten / vnd den Jhrigen reciprocirtes sicheres hin, vnd herreysen/ auch vngehinderte freye Commercia, nach inhalt Jhrer Käyserl. Wahl Capitulation vnd deß Reichs Satzungen/gestatten.

Es wollen auch Jhre Kays. May. allerseits Chur, Fürsten vnd Stände des H. Römischen Reichs mit Recht vnd Gerechtigkeit nach inhalt der Fundamental Gesetze/ Güldenen Bull / vnd anderer löblichen Reichs Constitutionen, so dann laut dieses Vertrags/auch mit Sanfftmuht vnd Güte regiren/vnd denselben Keyserliche Freundschafft/ Huld / Gnad vnd Gutes erweisen / vnd männiglich bey Gleich vnd Recht/darinn doch jedes Reichs Grundveste vnd Glückseligkeit bestehet/verbleiben lassen/wie auch

das gantze Römische Reich bey seiner wolhergebrachten Libertet, Freyheit vnd Hoheit/ wie dann auch Religion: vnd Prophan-Frieden jederzeit erhalten vnd schützen.

Die Churfürsten / Fürsten vnd Stände deß Reichs aber/ sampt vnd sonders/ sollen auch zuförderst vnd hinwiederumb der Keyserl. May. allen schüldigen vnterthänigsten Respect, Ehr/ Gehorsam/ Lieb vnd Trew standhafftig erzeigen/ vnd in allem/ wie trewen vnd gehorsamen Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen gebühret/ sich verhalten.

Auch solle zwischen den Catholischen vnd Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen das alte gute auffrechte Teutsche Vertrawen wiederumb erhoben/ trewlich fortgepflantzet / vnd alles das jenige / so Mißverstandt oder Weiterung gebehren möchte/ vmb des allgemeinen bestes willen/ fleissig vnd zeitlich verhütet werden.

Beyde/ die Catholische vnd Augspurgische Confessions-Verwandte Chur-Fürsten vnd Stände / sollen miteinander zu handhabung Fried vnd Rechtens / getrewlich concurriren, vnd Jhrer Keys. Mayest. als dem Ober Haupt / hierzu allen schüldigen Respect, Gehorsam vnd Beystandt erweisen.

Vnd weil das H. Römische Reich ohne den so weißlich auffgerichteten Land Frieden nicht bestehen kan/ Als soll auch derselbige vom Haupt vnd Gliederen jederzeit trewlich observiret vnd vor Augen gehabt/ vnd darüber / zumahl bey diesen grawsamen/ eine zeithero heuffig eingerissen Vnordnungen / vnd fast ohne scheu verübten Gewaltthaten mit grossem ernst vnd eyffer gehalten / vnd ein jeder Contravenient nach aller scherpffe/ ohn Ansehen einiger Person/ gestrafft werden / damit eines Exempel ein Schrecken vieler seyn möge.

Vnd da einer oder anderer Standt sich/ den Reichs Gesetzen vnd Executions Ordnungen / vnd diesem Friedens Schluß zuwider / in Verfassung stellete/ Werbung vnd Kriegsvolck annehme/ vnd darvon auff erinnerung der Keyserl. Mayest. welche von den Außschreibenden Ständen der angrentzenden Kreysse sampt vnd sonders dessen ohn verzüglich avisiret werden solle/ nicht gütlich abstehen wolte / Sol wider denselben / nach inhalt der Reichs Fundamental Gesetze / vnd anderer heylsamen Constitutionen, auch dieser Pacification, mit Keyserlichem Ernst verfahren/ vnd darinnen allerseits deß Heiligen Reichs Gesetzen vnd Ordnung nachgegangen / vnd dieselbe in acht gewommen werden.

Was in diesem Frieden Schluß vnd dessen neben Recessen keine sonderbare Erklärung vnd Decision hat / darin soll es allerdings bey deß H. Reichs Fundamental Gesetzen / auch hoch vnd thewr verpönten Religion: vnd Prophan Frieden / so wol andern heilsamen Reichs-Constitutionibus vnd Ordnungen/ vnd wann auch in denselben keine sonderbare Dispolition befindlich / bey Verordnung gemeiner Keyserlicher Rechte gelassen werden.

Was aber diesem wolbedächtigen Frieden Schluß zuwider vnd entgegen / oder hinderlich vnd schädlichen seyn möchte/ es habe auch Namen wie es immer wolle/ das soll zu keiner Zeit von Niemand/ wer der auch were/ angezogen oder vorgewendet werden/ sondern alles vnd jedes / so fern vnd weit es diesem Friedens Schluß/ vnd dessen in sich haltenden Puncten / Articuln vnd Meinungen nachtheilig/ abbrüchig/ vnd hinderlich seyn könte/ es sey gleich Gerichtlich verordnet/ oder ausser Gerichts verhandelt/ vnd habe Namen wie es wolle/ hiemit vnd in krafft dieses gäntzlichen vnd zu Grunde auffgehebt seyn/

auch von nun an vnd zu ewigen Tagen / weder inn : noch ausserhalb Gerichts / zu Hintertreibung / Glossirung / declaration, oder limitation dieses Vergleichs / weder per modum Actionis noch Exceptionis, (ausserhalb was droben wegen der Geistlichen Güter einem jeden / auff den Fall entstehender weitere Vergleichung / nach Verstiessung der daselbst bestimpter Jahr / zu seinem Rechten vorbehalten) allegirt vnd eingeführt / viel weniger jchtwas darauff erkandt / decretirt, sententionirt, oder exequirt werden / Sondern solcher Vergleich / wie derselbe in seinen klaren deutlichen Worten vnnd Buchstaben lautet / als eine veste vnveränderliche Norm, Regul vnd Richtschnur eines auffrechten / bestendigen / ewigwärenden / vnaufflößlichen Friedens / in allen Hohen vnd Niedern Gerichten / wie auch ausserhalb derselben / gehalten / vnd do deme zu wider vber zuversicht / auch ins künfftige von jemanden / weß Stands / Würden oder Wesens der auch were / de facto directo oder per indirectum, vorgenommen / impetrirt, oder motu proprio erfolgen / oder sonsten einigerley weiß gehandelt würde / soll dasselbe jetzo als dann / vnd dann als jetzo / gantz vnd allerdings vngültig / vnd ipso facto null vnd nichtig seyn / vnd / als wann es nicht ergangen vnd vorgenommen / gehalten vnd geachtet werden.

Vnd wollen Jhre Keys. May. diese gantze Pacifications Handlung bey Jhren Keyserlichen Würden vnd Worten / für sich vnd Jhre Nachkommen am Reich / auch dero Ertz Hauß / stet / vnverbrüchlich vnd auffrichtig halten vnd vollziehen / deren stracks vnweigerlich nachkommen vnd geleben / vnd darüber jetzo oder künfftig / weder auß Vollkommenheit oder einigem anderem Schein / wie der Namen haben möchte / nichts fürnehmen / handelen oder außgehen lassen / noch jemand anderen von jhrentwegen zu thun gestatten.

Jngleichem thut Jhre Churfürstl. Durchleucht. zu Sachsen / vor sich / Jhre Erben vnd Nachkommen / vnwiderrufflichen bey dero Chur / vnd Fürstlichen Würden / Standt vnd Nahmen versprechen vnd zusagen / daß Sie alle das jenige / so in dieser Pacifications Handlung versehen / es sey per modum Pacti, oder Reservati einkommen / vor sich / Jhre Erben vnd Nachkommen / auch Land / Leute Vnterthanen / also trewlich vnd veste halten / Vnnd darwider in keinerley wege handelen sollen noch wollen / noch jemand anderen von jhrentwegen zu thun gestatten. Vnd do Jhre Käserl. Mayest. dero Hohes Hauß vnd Assistirende / oder auch Jhre Churfürstl. Durchlencht. vnd dero Mitt Verwandte / oder jemand / so in diesem Vertrag begriffen / vnd sich mit gleicher Verpflichtung darein begibt / mit thätlicher Handlung oder sonsten Vergwaltigung leiden / oder demselben das seine vorenthalten würde / Denselben wollen Jhre Käyserl. Mayest. vnd Churfürstl. Durleucht. getrewe Hülffe / Raht vnd Beystandt / in krafft deß hierüber auffgerichteten gemeinen LandFriedens / ReichsOrdnung / vnd dieses Vertrags vnd Friedenstands / sämptlich vnd sonderlich leisten. Vnd solle also dieses alles Keyserlich / Königlich / Churfürstlich / Fürstlich / Erbar vnd auffrichtig / vest vnd kräfftig gehalten werden.

Vnd wenn nun dieser Frieden Schluß von den anderen Geistlichen vnd Weltlichen Chur : Fürsten vnd Ständen / oder doch dem mehrem Theil gleichfals beliebet vnd bekräfftiget / soll er vmb deß boni publici willen / als eine gemeine Reichsbewilligung gelten / auch von Jhrer Kayserl. Mayest. dero Reichs HoffRaht / so wol dem Keyserlichen

GOTTFRIED WILHELM LEIBNIZ BIBLIOTHEK
NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Signatur: W-AA Kap. 46, [26] - -
PUBLIC DOMAIN

lichen Cammer Gericht zu Speyr / tragenden Keyserlichen Ampts wegen / darauff jederzeit zu sprechen / anbefohlen werden. Gestalt dann Ihre Käyserl. May. als das Ober Haupt / sich darzu Käyserlich erkläret / Seine Churf. Durchl. zu Sachsen auch ihres Theils / daß solches geschehen möge / bewilliget / vnd dergleichen von denen / so diesen Vertrag annehmen / vnd sich darzu verbunden / auch zu beschehen.

Vnd soll auch Seiner Churfürstl. Durchleucht. zu Sachsen / zu derselben vnd sämptlicher Augspurgischer Confessions Verwandten Stände gehörender Sicherung / der Herren Catholischen Chur: Fürsten vnd Stände allerseits / oder deß mehren theils / vnd was die Hohen Ertz: vnd Stifft belangt / zugleich der Dom Capitul beliebung vnd bekräfftigung dieses Vertrags originaliter ehistes vberschicket / auch hierinnen keinem Standt / Er sey einer oder der andern Religion zugethan oder Verwandt / einige Außflucht oder Verzögerung nicht verstattet / sondern eine durchgehende Gleichheit hierinnen gehalten / vnd trewlich / Teutsch vnd auffrecht in allem verfahren werden. Inmassen dann auch dessen von Käyserl. vnd Königl. Mayest. Seine Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / vnd dero Anspurgische Confessions Verwandten Mitt-Stände hiemit Käyserlichen vnd Königlichen versichert seyn sollen.

Schließlich haben sich Ihre Käyserl. Mayest. vnd Churfürstl. Durchleucht. zu Sachsen / bedächtlich erinnert / daß ausser eines gemeinen Reichs: oder je zum wenigsten Deputation Tages / dergleichen das gantze Reich betreffende hohe Schlüsse nicht zu machen / Gestalt dann auch Ihre Käyserl. Mayest. vnd Churfürstl. Durchleucht. (da es nur die jetzige / mit so gar sonderbahren schweren Vmbständen vmbgebene klägliche Reichsbewandnuß gestattet vnd kein sonderbahr eylend vnverzüglichs Rettungs-Mittel erfordert hette) solches gerne sorgfältig in acht genommen: Ist sich demnach verwahrt worden / vnd wird nochmals hiermit klärlich bedingt / daß der dißmals auß Vnvmbgänglicher Noth gebrauchte Modus dem H. Römischen Reich / vnd dessen sämpt: oder sonderlichen Gliedern / sonsten zu ewigen Tagen keine præjudicirliche consequentz oder beschwerlichen Eingang bringen / oder von jemand vor ein Exempel angezogen werden solle.

In Vhrkundt seynd dieser Brieffe Drey auff Pergament originaliter außgefertigt / deren jeder von Röm. Käys. May. auch Churfürstl. Durchleucht. zu Sachsen / vor sich vnd dero Nachkommen / selbsthändig vnderschrieben / vnd mit anhängung dero Keyserlichen vnd Churfürstlichen Innsiegel verwahret / vnd das eine Exemplar der Keyserl. May. das ander Ihrer Churf. Gn. zu Mainz / zu dero Reichs Cantzeley / das dritte Ihrer Churfürstl. Durchleucht. zu Sachsen / zugestellet worden. Geschehen zu Prag den Dreissigsten Maij, Anno Christi vnsers Erlösers vnd Seligmachers / Ein Tausendt / Sechshundert vnd Fünff vnd Dreissig.

GOTTFRIED WILHELM LEIBNIZ BIBLIOTHEK
NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Signatur: W-AA Kap. 46, [27] - -
PUBLIC DOMAIN

Niedersächsische
Landesbibliothek
Hannover
Am Archive 1

GOTTFRIED WILHELM LEIBNIZ BIBLIOTHEK
NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK

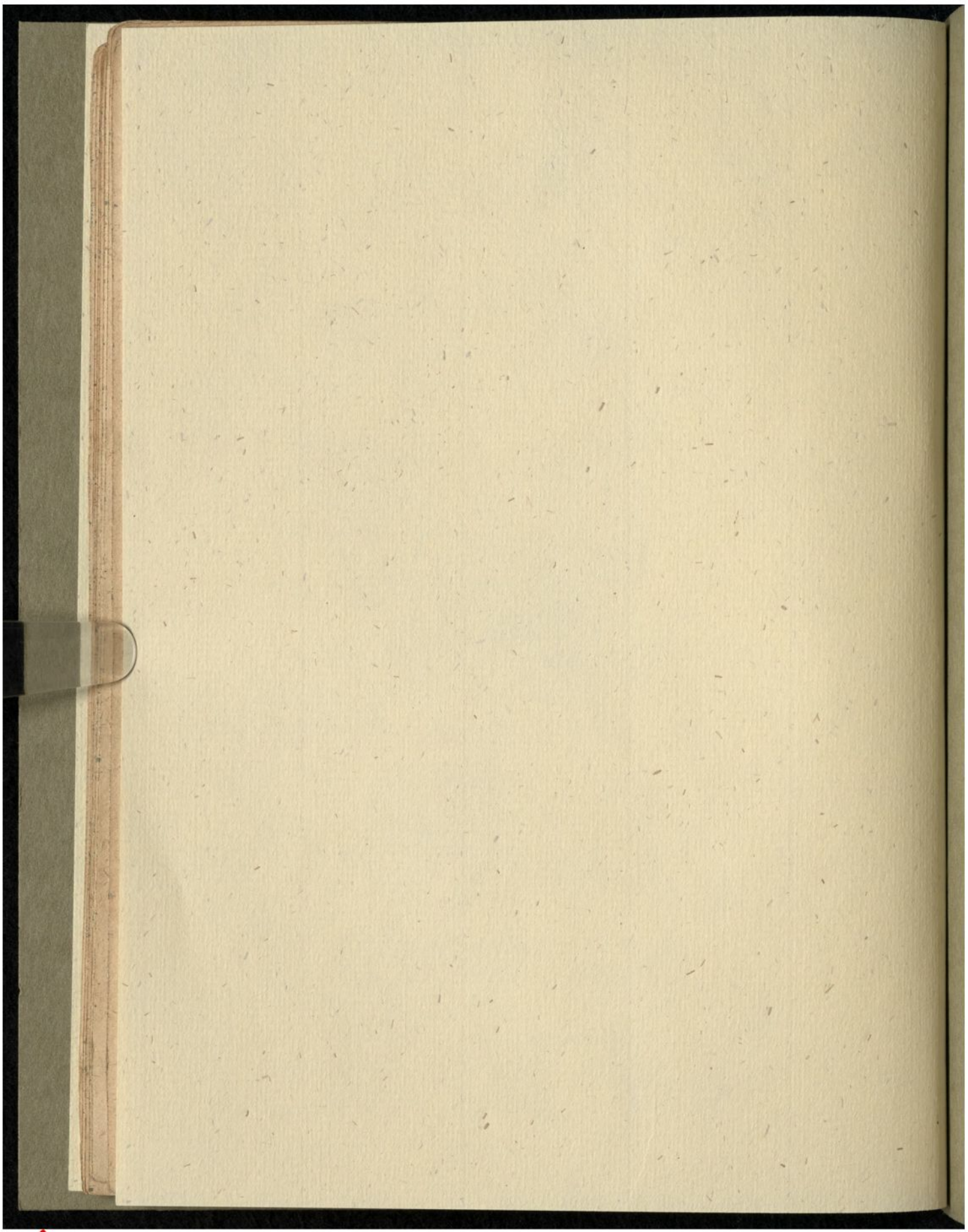
Signatur: W-AA Kap. 46, [28] - -

PUBLIC DOMAIN

GOTTFRIED WILHELM LEIBNIZ BIBLIOTHEK
NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Signatur: W-AA Kap. 46, [29] - -

PUBLIC DOMAIN



GOTTFRIED WILHELM LEIBNIZ BIBLIOTHEK
NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Signatur: W-AA Kap. 46, [30] - -

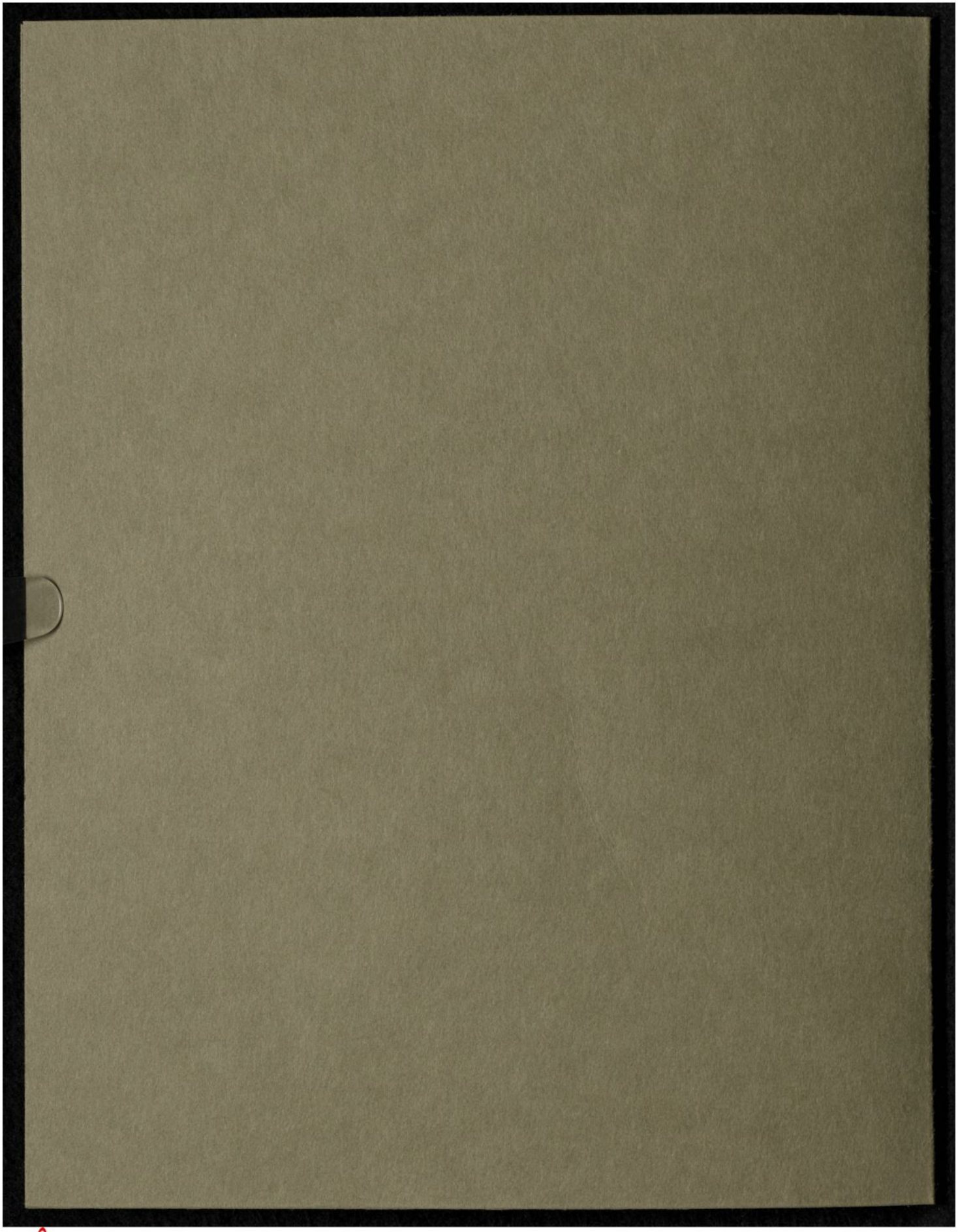
PUBLIC DOMAIN

GWLB Hannover 35
036 877 743

GOTTFRIED WILHELM LEIBNIZ BIBLIOTHEK
NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Signatur: W-AA Kap. 46, [31] - -

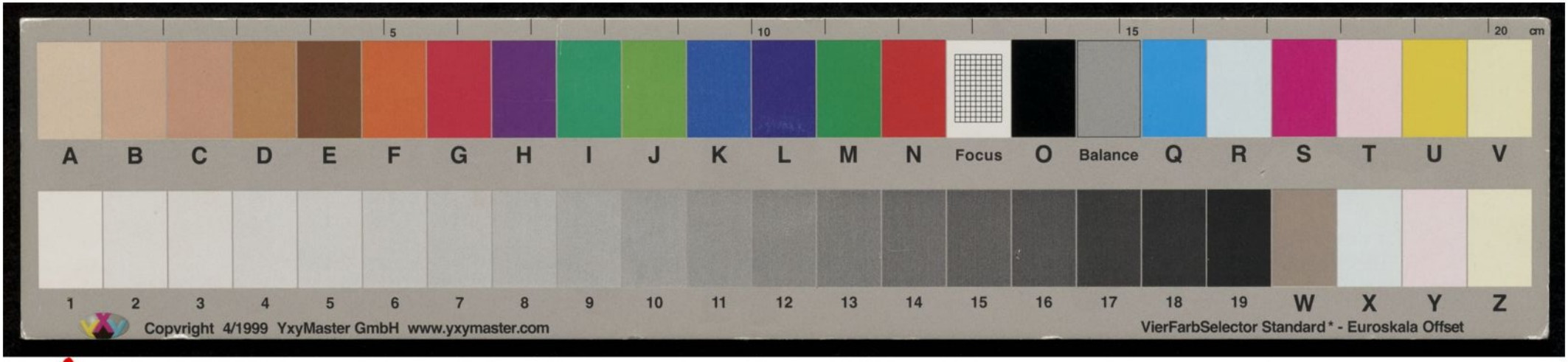
PUBLIC DOMAIN



GOTTFRIED WILHELM LEIBNIZ BIBLIOTHEK
NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Signatur: W-AA Kap. 46, [32] - -

PUBLIC DOMAIN



GOTTFRIED WILHELM LEIBNIZ BIBLIOTHEK
NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Signatur: W-AA Kap. 46, [33] - -

PUBLIC DOMAIN